

# TIERSCHAU

So 1. November 2020

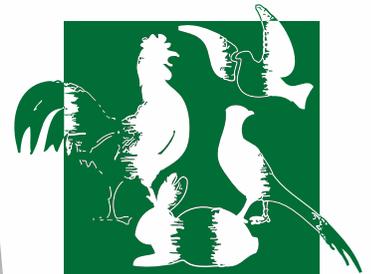
im Vereinsheim des Kleintierzuchtverein Friolzheim

Wir laden Sie/Euch herzlich zum Besuch  
unserer Lokalschau in unser Züchterheim ein!

**Ab 11 Uhr**

Wir gestalten für Sie ein reichhaltiges warmes  
Buffet mit Hasenbraten inkl. den üblichen und  
leckeren Beilagen.

Alle Infos finden Sie unter den Vereinsnachrichten.



Geflügel- und  
Kleintierzuchtverein e.V.  
Friolzheim z 160



## Die Gemeindeverwaltung zieht zurück ins „alte, neue Rathaus“

Die Fertigstellung der Rathaussanierung befindet sich auf der Zielgeraden, die Planungen für den Rückumzug der Verwaltung laufen auf Hochtouren. In der Woche vom 2. bis zum 6. November wird das gesamte Rathausteam nach mehr als vier langen Jahren dann endlich wieder in die vertrauten, aber gründlich renovierten Räumlichkeiten umziehen.

Während dieser Zeit bleiben Bürgerbüro und Fachämter geschlossen und werden telefonisch nicht oder nur sehr eingeschränkt erreichbar sein.

In **unaufschiebbaren Notfällen** erreichen Sie uns unter: 0177 6376392.

Ab Montag, dem 9. November 2020 finden Sie uns dann wieder unter unserer bekannten Adresse Rathausstraße 7.

**Aufgrund des nach wie vor aktiven Infektionsgeschehens im Rahmen der Corona-Pandemie ist ein Besuch im Rathaus auch weiterhin nur nach vorheriger Terminabsprache möglich!**

Die zuletzt vermehrten Anfragen aus der Mitte der Bevölkerung, ob und wann eine Einweihung von Rathaus und neuem Mehrzweckgebäude geplant ist, können wir derzeit leider noch nicht zufriedenstellend beantworten. Selbstverständlich wollen wir unseren Bürgerinnen und Bürgern die neuen Räumlichkeiten präsentieren und feierlich „übergeben“. Wann dies im Blick auf die Corona-Pandemie der Fall sein kann, muss aktuell leider noch unklar bleiben. Die Gemeindeverwaltung peilt einen Termin im Frühjahr 2021 an, der mit unserer Freiwilligen Feuerwehr sowie dem DRK Ortsverein abgestimmt werden soll. Selbstverständlich werden wir Sie darüber rechtzeitig unterrichten. Bis dahin bitten wir noch Sie einige Zeit um Geduld und danken für Ihr Verständnis!

Es informiert Sie  
Ihre Gemeindeverwaltung Friolzheim

### Amtliches



### Aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie im Enzkreis und in Friolzheim - Stand 23.10.2020



Aufgrund der stark steigenden Infektionszahlen im Land gilt in Baden-Württemberg seit Montag, den 19.10.2020 die höchste Pandemiestufe 3. Am Mittwoch, den 21. Oktober 2020 wurde in Pforzheim und im Enzkreis der kritische Grenzwert von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner erstmals überschritten. Der Enzkreis sowie die Stadt Pforzheim werden damit offiziell als Corona-Risikogebiet eingestuft. Aufgrund des derzeit diffusen und exponentiellen Wachstums an Infektionen in Pforzheim und Enzkreis, die eine konsequente Nachverfolgung zunehmend erschweren, wurden seitens von Stadt und Kreis umfangreiche Beschränkungen im Rahmen einer Allgemeinverfügung getroffen.

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Umfangreiche, zahlenmäßig eng gefasste Kontaktbeschränkungen
- Sperrzeit von 23 – 06 Uhr für Gastwirtschaften, Alkoholausschank und -verkauf sowie Alkoholgenuß in der Öffentlichkeit
- Umfassende Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, z. B. bei Beerdigungen oder in Fußgängerbereichen. Als Fußgängerbereiche im engeren Sinne werden angesehen: der Marktplatz sowie die angrenzenden Bereiche, der weitläufige Schul-, Sport- und Kulturbereich einschließlich dem Vorplatz der

Schule, der Festplatz mit den angrenzenden Verbindungswegen, der Vorplatz Zehntscheune, das Parkle, alle Spielplätze sowie alle anderen Bereiche, in denen sich Menschen zum gegenseitigen Austausch versammeln können. Also z. B. auch vor dem Bäcker und Metzger, vor dem Rathaus und Mehrzweckgebäude, sofern es sich um öffentliche Flächen handelt

- Darüber hinaus lassen ALLE Enzkreisgemeinden sowie die Stadt Pforzheim im Rahmen ihres Hausrechts die Nutzung öffentlicher Liegenschaften (in Friolzheim: Turn- und Festhalle, Zehntscheune, Schule etc.) nur noch für sportliche und musikalische sowie schulische Nutzung sowie für Gemeinderatssitzungen zu. Private oder nichtsportliche Nutzungen (z. B. Hochzeiten, Mitgliederversammlungen etc.) sowie außerschulische Nutzungen (z. B. VHS) sind ab sofort nicht mehr zulässig
- Vorerst wird es noch keine Beschränkungen für den Einzelhandel und den Sport geben. Die Corona-VO Sport gilt in der jeweils aktuellen Fassung
- Wenn die 7-Tage-Inzidenz an sieben Tagen in Folge unter 50 liegt, tritt die Verordnung automatisch außer Kraft

Die Allgemeinverfügung ist im Originaltext in diesem Mitteilungsblatt abgedruckt und kann auch auf den Internetseiten der Gemeinde unter [www.friolzheim.de](http://www.friolzheim.de) eingesehen und heruntergeladen werden.

Bitte halten Sie sich zu Ihrem eigenen Interesse und zum Schutz Anderer unbedingt an diese erneut belastenden, aber notwendigen Beschränkungen - nicht alles, was erlaubt ist, muss auch tatsächlich gemacht werden! Die zuständigen Polizeibehörden werden deren Einhaltung stichprobenartig kontrollieren und können bei Verstößen die in der Allgemeinverfügung genannten Bußgelder verhängen. Bei Fragen zu den Regelungen und Beschränkungen informieren Sie sich in erster Linie auf den Internetseiten der Landesregierung Baden-Württembergs unter [www.baden-wuerttemberg.de](http://www.baden-wuerttemberg.de) sowie des Enzkreises unter [www.enzkreis.de](http://www.enzkreis.de). Die Landkreisverwaltung bietet zudem eine telefonische Corona-Hotline unter 07231/308-6850 an.

Es informiert Sie  
Ihre Gemeindeverwaltung Friolzheim

3. Auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in Anlagen dürfen in der Zeit von 23:00 bis 6:00 Uhr des Folgetags keine alkoholischen Getränke konsumiert werden.

IV.

1. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht unabhängig von der tatsächlichen Einhaltung eines Abstandes von 1,5 Metern zu Dritten innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 4c) Straßengesetz.

2. Bei Beerdigungsfeiern (Beerdigung oder Trauerfeier) besteht für alle Teilnehmenden während des Aufenthalts auf dem Friedhof die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

3. Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr oder für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe hat in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen.

V.

1. Sofern gegen die Teilnehmerreduzierungen nach Ziff. I. und II. verstoßen wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50 € angedroht.

2. Sofern gegen die Einhaltung der Sperrzeit nach Ziff. III.1. und während der Sperrzeit gegen das Alkoholausschank-, Alkoholabgabe und Alkoholverkaufsverbot nach Ziff. III.2. verstoßen wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 500,- € angedroht.

3. Sofern entgegen Ziff. III.3. innerhalb von Alkoholverbotzonen nach 23:00 Uhr alkoholische Getränke im öffentlichen Raum konsumiert werden, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50,- € angedroht.

4. Sofern entgegen Ziff. IV eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht getragen wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50 € angedroht.

VI.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

VII.

Die Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, sobald der Wert der 7-Tages-Inzidenz im Enzkreis und der Stadt Pforzheim von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mindestens 7 aufeinanderfolgende Tage unterschritten wird.

VIII.

Die Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg gelten im Übrigen weiterhin in der jeweils gültigen Fassung.

Das Landratsamt Enzkreis erlässt gemäß § 28 Abs. 1 und 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZustVO IfSG) in Verbindung mit § 35 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende

**Allgemeinverfügung**

**über infektionsschützende Maßnahmen bei einer 7-Tages-Inzidenz im Enzkreis und der Stadt Pforzheim von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner**

**A. Entscheidung**

Im Einvernehmen mit der Stadt Pforzheim und nach Beteiligung der Gemeinden des Enzkreises ergehen die folgenden Anordnungen:

I.

1. Ansammlungen von mehr als 5 Personen sind untersagt.

2. Ausgenommen von der Untersagung nach Ziff. I.1. sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich in gerader Linie verwandt sind, Geschwister und deren Nachkommen sind oder höchstens zwei Haushalten angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Ziff. I.1. gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

II.

1. Private Veranstaltungen mit über 5 Teilnehmenden und sonstige Veranstaltungen mit über 50 Teilnehmenden sind untersagt.

2. Veranstaltungen in Kunst- und Kultureinrichtungen sowie in Kinos mit über 250 Teilnehmenden sind untersagt.

3. Die Anzahl nach Ziff. II.1. darf überschritten werden, sofern eine Ausnahme nach Ziff. I.2. vorliegt. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl nach Ziff. II. 1 und 2. bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.

III.

1. Die Sperrzeit für Speise- und Schankwirtschaften nach dem Gaststättengesetz beginnt um 23:00 Uhr - soweit für den Beginn keine frühere Uhrzeit festgelegt ist - und endet um 6:00 Uhr des Folgetages.

2. Der Ausschank, die Abgabe und der Verkauf von alkoholischen Getränken sind in der Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages in Speise- und Schankwirtschaften nach dem Gaststättengesetz sowie an allen Verkaufs- und sonstigen Ausgabestellen, wie Tankstellen, Supermärkten usw., verboten.

#### Hinweise:

Die Allgemeinverfügung stellt gem. §§ 28 Abs. 1, Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG eine mit ihrer Bekannngabe sofort vollziehbare Anordnung dar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG ist die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 1 oder S. 2 IfSG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro (25.000,- €) geahndet werden.

#### **B. Begründung**

##### **I. Sachverhalt**

Nach dem Stufenkonzept der Landesregierung („Landeskonzzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle“) geht mit einer 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern ein starker Anstieg der Fallzahlen mit diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten einher.

Im Enzkreis und der Stadt Pforzheim sind die Fallzahlen so stark angestiegen, dass die 7-Tages-Inzidenz innerhalb der letzten 7 Tage zunächst auf über 35 und dann auf über 50 Neuinfizierte pro 100.000 Einwohner gestiegen ist. Die 7-Tages-Inzidenz liegt am 22.10.2020 bei 76,7 pro 100.000 Einwohnern des Enzkreis und bei 60,3 pro 100.000 Einwohnern der Stadt Pforzheim. Das Infektionsgeschehen verteilt sich im gesamten Kreis- und Stadtgebiet. Eine lokale Fallhäufung mit enger örtlicher Begrenzung ist nicht festzustellen. Vielmehr zeigen sich diffuse, nicht mehr nachvollziehbare Infektionsketten. Daher besteht nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus auswärtigen Risikogebieten, sondern es besteht ein erhöhtes regionales Risiko, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen zuvorderst die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem älterer oder vorerkrankter Personen). Auf Grund der vorliegenden epidemiologischen Zusammenhänge steht zu vermuten, dass ein Eintrag des Virus in den Enzkreis und die Stadt Pforzheim hauptsächlich durch Personen mit Aufenthalt in einem der Risikogebiete oder durch Kontaktpersonen zu bestätigten Fällen zu Stande kam und kommt. Das Robert-Koch-Institut (RKI) gibt derzeit als hauptsächlichsten Übertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut Robert-Koch-Institut (RKI) 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten. Es gibt daher Fälle, in welchen die betreffende Person (insbesondere bei Kindern) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Ein Impfstoff oder die Möglichkeit einer medikamentösen Behandlung des Virus SARS-CoV-2 existieren derzeit noch nicht. Bei einer unkontrollierten Ausbreitung ist in kurzer Zeit mit einer hohen Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen zu rechnen. Es droht daher die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden.

Mit Beschluss vom 18.10.2020 hat die Landesregierung infolge des landesweiten Anstiegs der Fallzahlen über den Schwellenwert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner die Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (CoronaVO) zum 19.10.2020 geändert.

Der Infektionsursprung oder die Kontakte eines Infizierten lassen sich nach aktuellem Stand oftmals nicht mehr nachverfolgen. Dadurch, dass bei vielen die Erkrankung nur mit milden Symptomen oder gar ohne Symptome verläuft und infizierte Personen auch schon bis zu 48 Stunden vor den ersten Symptomen ansteckend sind, sind Veranstaltungen mit engen Kontakten zu vielen Menschen besonders gefährdend.

Aufgrund der stark steigenden, lokalen Infektionszahlen bedarf es daher weiteren lokalen Beschränkungen des sozialen Miteinanders.

#### **II. Rechtliche Würdigung**

1. Die Landesregierung hat mit der CoronaVO auf Grundlage von § 32 i.V.m. §§ 28 – 31 IfSG angeordnet, dass nach § 20 Abs. 1 CoronaVO die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen können.

Die Allgemeinverfügung beruht auf § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSG ZustVO).

Nach § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSG ZustVO BW ist das Gesundheitsamt und damit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG) das Landratsamt Enzkreis zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Die Ortspolizeibehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurden am 22.01.2020 informiert und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme, sodass sie gemäß § 1 Abs. 6a Satz 2 IfSG ZustVO rechtzeitig beteiligt wurden. Der Erlass der Allgemeinverfügung erfolgt nach § 1 Abs. 6a S. 3 IfSG ZustVO im Einvernehmen mit der Stadt Pforzheim.

Das Landesgesundheitsamt hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV BW gegenüber dem Landratsamt Enzkreis nach § 1 Abs. 6c IfSGZustV BW festgestellt.

2. Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Nach § 28 Abs. 1 und 3 IfSG trifft die zuständige Behörde im Falle der Feststellung von u.a. Erkrankten, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern die insbesondere in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, notwendigen Schutzmaßnahmen soweit und solange es zur Vermeidung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Behörde kann unter diesen Voraussetzungen insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Sie kann auch u.a. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz (GG), der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG, der Freizügigkeit nach Art. 11 Abs. 1 GG und die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG werden insoweit eingeschränkt.

Der Anwendungsbereich von § 28 IfSG ist aufgrund der erheblichen Zunahme der Fallzahlen im Enzkreis und der Stadt Pforzheim eröffnet.

Im Enzkreis und der Stadt Pforzheim ist zwischenzeitlich die 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner deutlich überschritten. Nach dem Stufenkonzept der Landesregierung („Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2 Infektionswelle“) geht schon mit einer 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner ein starker Anstieg der Fallzahlen mit diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten einher. Das bedeutet, dass zum Teil überhaupt nicht mehr nachvollzogen werden kann, wer als Kontaktperson anzusehen ist und wer nicht. Dabei liegt die 7-Tages-Inzidenz aktuell bei 76,7 pro 100.000 Einwohnern des Enzkreis und 60,3 pro 100.000 Einwohnern der Stadt Pforzheim (Stand: 22.10.2020).

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr — die nach dem Sinn und Zweck den Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1 IfSG als entscheidende, gesetzliche Erwägung zu Grunde liegt — gilt kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03.2012, Az.: 3 C 16/1). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen.

a) Zu Ziff. A. I. u. II.

Die Anordnungen der Beschränkung der Teilnehmerzahl auf 5 Personen bei Ansammlungen bzw. privaten Veranstaltungen, auf 50 Personen bei sonstigen Veranstaltungen und auf 250 Personen bei Veranstaltungen in Kunst- und Kultureinrichtungen sowie in Kinos sind verhältnismäßig. Die Maßnahmen sind zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 geeignet, erforderlich und angemessen. Diese Reduktion von Kontaktmöglichkeiten ist geeignet, um die Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 einzuschränken und damit die Verlangsamung des Infektionsgeschehens zu erreichen.

Da das Virus von Mensch zu Mensch übertragen wird, bedeutet jeder einzelne mögliche Kontakt ein Risiko. Die Übertragungsmöglichkeiten steigen überproportional mit der Anzahl der in Kontakt stehenden Menschen. Durch die Halbierung der Teilnehmerzahl bei Ansammlungen und privaten Veranstaltungen von 10 Teilnehmenden nach §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 3 Nr. 1 Corona-Verordnung auf 5 Teilnehmende, bei sonstigen Veranstaltungen von 100 Teilnehmenden nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 Corona-Verordnung auf 50 Teilnehmende und bei Veranstaltungen in Kunst- und Kultureinrichtungen sowie in Kinos von 500 Teilnehmenden nach § 5 Abs. 3 Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst auf 250 Teilnehmende kann die Zahl möglicher Kontakte auf mehr als ein Viertel reduziert werden. Folglich wird eine erhebliche Reduzierung der Verbreitungsmöglichkeit des Virus erreicht.

Die Erfahrung der letzten Wochen hat zudem gezeigt, dass es gerade auf privaten Feierlichkeiten, Treffen im Familien- und Freundeskreis oder bei Veranstaltungen zu einer breiten Übertragung des Virus SARS-CoV-2 gekommen ist. Im Hinblick darauf, dass sich der Infektionsursprung oder die Kontakte eines infizierten zwischenzeitlich oftmals nicht mehr nachverfolgen lassen, bei vielen Betroffenen die Erkrankung nur mit milden Symptomen oder gar ohne Symptome verläuft und infizierte Personen auch schon bis zu 48 Stunden vor den ersten Symptomen ansteckend sind, sind Treffen bzw. Veranstaltungen mit Menschen besonders gefährlich. Durch diese Maßnahme wird zwar die allgemeine Handlungsfreiheit des Einzelnen beschränkt sowie die Grundrechte der Veranstalter und Betreiber der Kunst- und Kultureinrichtungen betroffen. Dem steht allerdings die hohe Ansteckungsgefahr bis hin zum tödlichen Verlauf der Krankheit für einen nicht unternehmbaren Personenkreis gegenüber.

b) Zu Ziff. A.II.

aa) Die Anordnung, dass im Kreis- und Stadtgebiet die Sperrzeit für Speise- und Schankwirtschaften nach dem Gaststättengesetz fortan um 23:00 Uhr beginnt und um 6:00 Uhr endet, ist verhältnismäßig. Die Regelung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 geeignet, erforderlich und angemessen.

Die zeitliche Erweiterung der Sperrstunde auf den Zeitraum ab 23:00 Uhr für Gastronomiebetriebe stellt ein geeignetes Mittel dar, um die weitere Verbreitung der Virusinfektion SARS-CoV-2 und des damit möglichen Ausbruchs der Atemwegserkrankung COVID-19 einzudämmen. Die Einführung einer Sperrstunde für Gastronomiebetriebe ab 23:00 Uhr dient insbesondere dazu, dem nächtlichen Ausgehverhalten der Bevölkerung ein steuerbares zeitliches Ende zu setzen. Mit fortschreitender Stunde nimmt erfahrungsgemäß auch die Alkoholisierung und damit einhergehend die Enthemmung der Besucherinnen und Besucher von Gastronomiebetrieben zu. Dies führt erfahrungsgemäß dazu, dass der Einhaltung von Hygiene- und Infektionsschutzregeln stetig abnehmende Aufmerksamkeit geschenkt wird und in zunehmend ungenügender Weise stattfindet. Eine zeitliche Beschränkung für Angebote der abendlichen Freizeitgestaltung durch das zunehmende erhebliche Infektionsgeschehen wird dadurch zwingend erforderlich.

Die Erkenntnisse der letzten Wochen haben zudem gezeigt, dass es häufig auf privaten Feierlichkeiten oder Treffen im Familien- und Freundeskreis sowie Ansammlungen gerade mit Alkoholbeteiligung insbesondere auch unter Jugendlichen immer wieder zu zahlreichen Ansteckungen und zur Entstehung größerer Infektionsherde kommt. Dadurch, dass private Feierlichkeiten nicht nur auf privatem Raum, sondern gerade auch in Gastronomiebereichen stattfinden, sind gerade auch Gastronomiebetriebe maßgeblich am Infektionsgeschehen beteiligt. Zudem lassen sich der Infektionsursprung oder die Kontakte eines infizierten zwischenzeitlich oftmals nicht mehr nachverfolgen. Dadurch, dass bei vielen die Erkrankung nur mit milden Symptomen oder gar ohne Symptome verläuft und infizierte Personen auch schon bis zu 48 Stunden vor den ersten Symptomen ansteckend sind, sind Veranstaltungen mit engen Kontakten zu vielen Menschen besonders gefährlich.

bb) Die Regelungen unter Ziff. A.II.2. und 3. knüpfen an die Regelung von Ziff. A. III.1. der Verfügung unmittelbar an, und führen erst dazu, dass es zu einer wirksamen Eindämmung des Infektionsgeschehens kommen kann. Ohne die entsprechenden Regelungen würde es zu einem Ausweichverhalten der betroffenen Kundenkreise insbesondere in den öffentlichen Raum kommen.

Das Verbot alkoholische Getränke in der Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages in Speise- und Schankwirtschaften nach dem Gaststättengesetz sowie an allen Verkaufs- und sonstigen Ausgabestellen, wie Tankstellen, Supermärkten usw., auszugeben, abzugeben und zu verkaufen und das Verbot alkoholische Getränke in der Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 des Folgetages auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen zu konsumieren, stellen vor dem Hintergrund der von der Krankheit COVID-19 ausgehenden Gefahren für die Gesundheit Einzelner und der Bevölkerung sowie der öffentlichen Gesundheitsversorgung verhältnismäßige Mittel zur Eindämmung des Infektionsgeschehens dar.

Ohne diese Regelungen wäre es letztlich zu erwarten, dass nach Beginn der Sperrzeit nach größeren Teile insbesondere jugendlicher Besucherinnen und Besucher von Gastronomiebetrieben durch die stetige Verfügbarkeit alkoholischer Getränke sowohl in den von der Sperrzeit betroffenen Speise- und Schankwirtschaften als auch in sonstigen Verkaufsstellen und Abgabestellen Feierlichkeiten an sonstigen Orten, insbesondere in der Öffentlichkeit, fortsetzen. Die fortgesetzte Verfügbarkeit alkoholischer Getränke würde die Wirkung der Maßnahme nach Ziff. A.III.1. letztlich völlig leeren lassen, da trotz Einführung einer Sperrstunde ab 23:00 Uhr eine weitere alkoholbedingte Enthemmung und einer fortgesetzten Nichtbeachtung von Hygiene- und Infektionsschutzregeln zu beobachten wäre. Damit würde es zu einer fortgehenden Förderung von Infektionsherden und des allgemeinen Infektionsgeschehens kommen. Dies entspricht den Beobachtungen der vergangenen Monate, wonach die Bereitschaft, sich an bestehenden Hygiene- und Verhaltensvorschriften zu halten, besonders stark in den nächtlichen Stunden ab 23:00 Uhr abnimmt.

ausreichendem Abstandhalten auf eine Mund-Nasen-Bedeckung zu verzichten, nicht, um den bezweckten Erfolg zu erreichen. Das in Fußgängerbereichen typische Personenaufkommen ist aufgrund der wechselnden Personenanzahl- und Dichte gerade durch eine Dynamik bzgl. der sich verschiebenden Abstände zueinander geprägt. Dem kann nur mittels einer konsequenten Mund-Nasen-Bedeckungspflicht begegnet werden.

Aufgrund der Gefährdung der besonders schützenswerten Grundrechtsgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit durch das Virus, steht der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit daher zurück.

d) Im Ergebnis sind die Maßnahmen daher insbesondere vor dem Hintergrund, eine weitere Ausbreitung des Infektionsgeschehens und damit noch einschneidendere Schutzmaßnahmen zu verhindern, als verhältnismäßig.

3. Nach § 20 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 LVwVG ist das Zwangsgeld in bestimmter Höhe anzudrohen. Das Zwangsgeld ist vorliegend für der jeweiligen angeordneten Maßnahme nach Ziff. A. i.-IV auch das mildeste Zwangsmittel. Es ist zudem der Höhe nach angemessen.

IV. Diese Allgemeinverfügung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 IFSG dar und ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IFSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

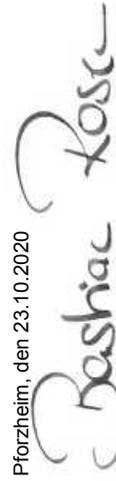
#### C. Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung des Enzkreis über infektionsschützende Maßnahmen bei einer 7-Tages-Inzidenz innerhalb des Enzkreis von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner wird im Internet auf der Homepage des Enzkreis gemäß § 1 Abs. 5 Satz 1 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) notbekanntgemacht. Das bedeutet, dass diese Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Internet als bekannt gegeben gilt, wenn dies in der Verfügung so bestimmt wurde. Diese Notbekanntmachung ist zwingend notwendig, da die Verbreitung des Virus nach epidemiologischen Erkenntnissen exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen ein weiteres Verbreitungsrisiko mit sich bringt.

#### D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Enzkreis mit Sitz in Pforzheim erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Pforzheim, den 23.10.2020

  
Bastian Rosenau, Landrat

Die Abgabe-, Abgabe- und Verkaufsbeschränkung ist damit zur Eindämmung des Infektionsgeschehens geeignet. Durch die tageszeitliche Einschränkung der Erwerbsmöglichkeiten alkoholischer Getränke werden nicht nur die Gefahrenmissbräuchlichen Konsumverhaltens im Allgemeinen, sondern gerade einer fortwährenden Missachtung elementarer Verhaltensgrundsätze des Infektionsschutzes entgegengetreten.

Zudem wird durch das Verbot des Konsums alkoholischer Getränke in der Öffentlichkeit der Erwartung einer Fortsetzung privater Feierlichkeiten gerade an Bahnhöfen, Parkanlagen und sonstigen stark durch eine entsprechende Szeneentwicklung frequentierte Bereichen nach 23:00 Uhr zuvorgekommen.

Mildere gleich geeignete Mittel kommen nicht in Betracht. Insbesondere reichen derzeit, wie das aktuelle Infektionsgeschehen zeigt, die sich aus der Corona-Verordnung angeordneten Beschränkungen nicht aus, um eine schnelle Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 zu verhindern. Angesichts des Beginns der Sperrstunde und des Alkoholausgabe-, Alkoholabgabe- und Alkoholverkaufsverbots ab 23:00 Uhr und dem damit noch weiterbestehenden Zeiträumen, Lokale und Geschäfte offen zu halten, erscheint der Eingriff erforderlich, insbesondere vor dem Hintergrund, eine weitere Ausbreitung des Infektionsgeschehens und damit noch einschneidendere Schutzmaßnahmen zu verhindern. Dabei kommt ein Verkaufsverbot nur für bestimmte Ladengeschäfte, Verkaufsstellen oder etwa nur für Gastronomiebetriebe nicht in Betracht, da insoweit mit einem weiteren Ausweichverhalten der betroffenen Kundenkreise zu rechnen ist. Auch die Begrenzung des Verkaufsverbots auf bestimmte alkoholische Getränke erscheint vor diesem Hintergrund völlig ungeeignet. Schließlich wäre eine Verkürzung des Verbotzeitraums nicht in gleichem Maße wirksam wie die getroffene Regelung. Gerade ab 23:00 Uhr ist insoweit mit einem Ausweichverhalten insbesondere Jugendlicher und junger Erwachsener zu rechnen.

Auch sind die Maßnahmen nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter angemessen. Die Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Maßnahmen, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten. Die allgemeine Handlungsfreiheit wird zwar beschränkt und mit der Festlegung der Sperrstunde gehen Eingriffe in die Grundrechte der Betreiber der Gastronomie einher. Dem steht allerdings die hohe Ansteckungsgefahr bis hin zum tödlichen Verlauf der Krankheit gegenüber.

c) Zu A.IV.

Die Anordnung, dass in Fußgängerbereichen und auf Beerdigungsfeiern dauerhaft eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist, ist verhältnismäßig. Die Maßnahme ist geeignet, erforderlich und angemessen, die weitere Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 zu verhindern und zu verlangsamen.

Nach den Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts findet der Hauptübertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand über den Austausch von Aerosolen über die Atemluft statt. Eine teilweise Reduktion der unbemerkten Übertragung von infektiösen Tröpfchen kann, nach den aktuellen medizinischen Erkenntnissen, durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung den Ausstoß von Aerosolen verhindern oder zumindest minimieren und so zu einer weiteren Verlangsamung der Ausbreitung des Virus beitragen. Das Robert-Koch-Institut (RKI) empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Dies betrifft insbesondere die Übertragung in den regulierten Bereichen, wo sich Menschen verschiedener Altersgruppen begegnen, zusammentreffen oder in unmittelbarer Nähe zueinander aufhalten und der physische Abstand von mindestens 1,5 m nicht immer konsequent eingehalten wird oder eingehalten werden kann. Mildere Mittel, die eine gleichwertige Geeignetheit aufweisen sind nicht ersichtlich, da nur durch eine dauerhafte Mund-Nasen-Bedeckungspflicht die Reduktion des Aerosolausstoßes und damit die Verbreitung des Virus in den genannten Bereichen effektiv sichergestellt werden kann. Insbesondere genügt die Möglichkeit, bei

**Notruf/Notdienste**

**Notrufnummern**

Notrufnummer Telefon 112  
 (die Nummer gilt für den Notarzt, den Rettungsdienst und die Feuerwehr gleichermaßen. Sie funktioniert in allen Festnetzen und Handys in ganz Europa)  
 Polizei und Unfall Telefon 110  
 Feuerwehr Telefon 112

**Notruf der Rettungsleitstelle**

Rettungsleitstelle des DRK  
 Pforzheim - Enzkreis e.V., Tel.: 112  
 Krankentransport, Tel.: 19 222  
 Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst, Vertretung des Hausarztes abends, an Wochenenden und an Feiertagen, bundesweit gültig, kostenfrei, gilt nicht für zahnärztl. Notdienst, Tel.: 116 117

**Ärztlicher Notdienst**

**Ärztliche Notdienstnummer 116 117 (Allgemein-, Kinder-, Augen- und HNO-ärztlicher Notdienst. Anruf ist kostenlos)**

**Allgemeine Notfallpraxis Mühlacker**  
 Enzkreis-Kliniken-Mühlacker  
 Hermann-Hesse-Str. 34, 75417 Mühlacker

**Allgemeine Notfallpraxis Pforzheim**  
 Siloah St. Trudpert Klinikum  
 Wilferdinger Str. 67, 75179 Pforzheim

**Notfallpraxis Leonberg**  
 Kreiskrankenhaus Leonberg  
 Rutesheimer Str. 50, 71229 Leonberg

**Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst**

zu erfragen unter Tel.-Nr. 0621 38000816

**Apotheken-Notdienste**

**Samstag, 31.10.2020**  
 Stadt-Apotheke (PF-Fußgängerzone)  
 Westliche 23, Tel. (07231) 312885,  
 Fax 102395

**Sonntag, 01.11.2020**  
 City-Apotheke im Volksbankhaus  
 Westliche 53, Tel. (07231) 312727  
 Fax 33258

**Ämter**

**Rathaus**

(Fachämter):  
 Mo. 08.00 - 12.00 Uhr  
 14.00 - 16.00 Uhr  
 Mi. 09.00 - 12.00 Uhr  
 16.00 - 18.00 Uhr  
 Fr. 08.00 - 12.00 Uhr  
 Di. + Do. geschlossen  
 Tel.: 07044 9036-0

**Bürgerbüro**

Mo.: 08:00 - 12:00 Uhr | 14:00 - 16.30 Uhr  
 Di.: geschlossen  
 Mi.: 08:00 - 12:00 Uhr | 15:00 - 18:00 Uhr

Do.: 08:00 - 12:00 Uhr | 06:30 - 08.00 Uhr  
 (nach Vereinb.)

Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr  
 Tel.: 07044 9036-25

**Jugendhaus Friolzheim**

Mo. 16:00 - 21:00 Uhr  
 Do. 16:00 - 22:00 Uhr  
 16:30 - 18:00 Uhr Teenclub  
 Fr. 16:00 - 22:00 Uhr  
 Wo? Eichenstr. 24/1, Friolzheim  
 Alle Jugendlichen sind herzlich eingeladen.

**Landratsamt Enzkreis**

Mo. 08:00 - 12:30 Uhr  
 Di. 08:00 - 12:30 Uhr  
 13:30 - 18:00 Uhr  
 Mi. geschlossen  
 Do. 08:00 - 14:00 Uhr  
 Fr. 08:00 - 12:00 Uhr  
 Tel.: 07231 308 0

**Öffnungszeiten der Zulassungsstelle**

Mo., Mi. 08:00 - 12:30 Uhr  
 Di.: 08:00 - 12:30 Uhr  
 13:30 - 18:00 Uhr  
 Do. 08:00 - 14:00 Uhr  
 Fr. 08:00 - 12:00 Uhr  
 Termine auch nach Vereinbarung.  
 Online-Terminauswahl und weitere Informationen auf [www.enzkreis.de](http://www.enzkreis.de).

**Notar**

Notartermine finden ausschließlich beim Notariat Mühlacker statt. Telefonische Terminabsprachen werden erbeten unter 07041 8118950.

**Einheitlicher Ansprechpartner**

Einheitlicher Ansprechpartner für in- und ausländische Dienstleister vor allem in Sachen gewerberechtliche Erlaubnisse: Herr Gerhard Fauth, Landratsamt Enzkreis, Zähringer Allee 3, 75177 Pforzheim  
 Tel.: 07231 308 9307  
[einheitlicher.ansprechpartner@enzkreis.de](mailto:einheitlicher.ansprechpartner@enzkreis.de)

**Soziale Dienste/Service**

**Diakonie und Sozialstation Heckengäu e.V.**

Als Vertragspartner der Kranken- und Pflegekassen bieten wir an: Alten- und Krankenpflege, Hauswirtschaftliche Versorgung, Nachbarschaftshilfe, Betreuungsgruppe für demenzkranke Pflegebedürftige. Sie erreichen uns persönlich: Montag - Freitag, 9.00 - 12.00 Uhr, Rathausstr. 2, 71299 Wimsheim, Tel. 07044-8686, Fax 07044-8174. Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet. Sie können über den Anrufbeantworter um Rückruf bitten. Wochenend- und Feiertagsdienst ist bei uns selbstverständlich und ist unter der oben genannten Nummer zu erreichen.

**Mobiler Dienst - Soziale Dienste GmbH**

- Familienentlastungsdienst  
 - Pflegehilfe- und Betreuungsdienst  
 - Behindertenhilfe

Ansprechpartner: Hans-Jörg Schellenberg, Tel. 07231 1442416  
 Für alte, kranke und behinderte Menschen hat die Soziale Dienste GmbH einen leistungsfähigen Mobilen Dienst aufgebaut. Hauptamtliche Mitarbeiter und Zivildienstleistende helfen Ihnen, den Alltag zu bewältigen. Wir planen die Einsätze nach Ihren persönlichen Wünschen. Dadurch können Sie lange selbstständig bleiben und Ihr Leben unabhängig in der gewohnten Umgebung führen.

**Beratungsstelle für Hilfe im Alter**

Im consilio, Bahnhofstraße 86  
 75417 Mühlacker, Tel: 07041/8 14 69 - 23

**Essen auf Rädern**

Ansprechpartner: Cornelia Grimmeisen, Tel. 07231 1442417  
 Sie erhalten von Montag bis Freitag ein frisch zubereitetes warmes Essen, das Sie selbst aus einem Speiseplan mit täglich fünf verschiedenen Gerichten auswählen. Für das Wochenende bekommen Sie auf Wunsch Tiefkühlkost.

**Wohnberatung für ältere und behinderte Menschen**

Kreissenorenrat e.V., Ebersteinstr. 25,  
 75177 Pforzheim, Tel. 07231 357714

**Caritas-Zentrum Mühlacker**

Zeppelinstr. 7, 75417 Mühlacker,  
 Tel. 07041 5953, Sozial- und Lebensberatung, Vermittlung von Kuren und Erholungen. Sprechzeiten:  
 Dienstag ganztags, Mittwochnachmittag und Donnerstagsvormittag

**Haus der Diakonie**

Diakonie Auskunft - Beratung - Hilfe  
 Beratungsstelle für Menschen in Notlagen wie z.B. Lebens- und Sinnkrisen, soziale Nöte, familiäre Konflikte, Schwangerschaft, Leben mit Behinderung, psychische Nöte, chronische Erkrankungen, Krebs, Sucht. Die Beratung ist kostenlos und für jeden Ratsuchenden offen. Die Mitarbeiter/-innen unterliegen der Schweigepflicht. Haus der Diakonie, Agnes-Miegel-Straße 5, 71229 Leonberg, Tel. 07152 3329400, Fax 07152-33294024, Telefonzeiten Mo. - Fr., 09.00 - 12.00 Uhr, Termine nach Vereinbarung.

**Pro Familia**

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V., Ortsverband Pforzheim e.V., Parkstr. 19-21, 75175 Pforzheim,

Terminvereinbarung, Geschäftsstelle  
Pforzheim: Tel. 07231 6075860

Mo. – Fr. 10:00 – 12:00 Uhr  
Mo., Di., Do. 14:00 – 15:00 Uhr

### Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Pforzheim

Für Fragen der Erziehung, Schule und Kindergarten, Partnerschaft usw.

Beratung - Therapie:

Anmeldungen werden unter Tel. 07231 308970 entgegengenommen

### Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft / Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB, Diakonie Pforzheim

Pestalozzistr. 2, 75172 Pforzheim

Termine nach Vereinbarung

Telefon: 07231 7788986

### Beratungsstelle für Mädchen und Jungen zum Schutz vor sexueller Gewalt

Pforzheim-Enzkreis, Hohenzollernstraße 34, 75177 Pforzheim, Tel: 07231 35 34 34  
info@lilith-beratungsstelle.de  
www.lilith-beratungsstelle.de

Unsere Telefonzeiten: montags, donnerstags und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr

### Deutscher Kinderschutzbund Pforzheim Enzkreis e.V.

Tunnelstr. 33, 75172 Pforzheim

Telefon: 07231 589760

info@dksb-pforzheim.de

www.dksb-pforzheim.de

### KISTE Hilfen für Kinder und Jugendliche von psychisch- und suchtkranken Eltern mit Gewalterfahrung

Kontaktadresse: Hohenzollernstr. 34, 75177 Pforzheim, Tel. Nr. 07231-30870

### \*Sterneninsel\* ambulanter Kinder- & Jugendhospizdienst

Für Pforzheim & Enzkreis, Benckiserstraße 274 c/o BBQ, 75172 Pforzheim

Telefon: 07231 8001008

mail@sterneninsel.com

www.sterneninsel.com

### Tagesmütter Enztal e.V.

Bahnhofstr. 118, 75417 Mühlacker

Telefon: 07041/8184711

E-Mail: info@tagesmuetter-enztal.de

www.tagesmuetter-enztal.de

### Jugend- u. Drogenberatungsstelle Drobs

Schießhausstr. 6, 75173 Pforzheim,

Tel. 07231 922770

### Blaues Kreuz in Deutschland e.V. Befreit leben lernen Wege aus der Alkoholsucht

Selbsthilfegruppe für Betroffene und Angehörige

Wann: Wöchentlich mittwochs, 19:30 Uhr

Wo: Katharinenstraße 22,

71263 Weil der Stadt / Merklingen

Ansprechpartner:

Paul Farcas, Tel. 07033/6939243

### Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung

### Sprechstunde der Fachberatungsstelle Enzkreis in Friolzheim

Persönliche Beratung, Unterstützung und Information bei: Fragen zur Existenzsicherung, z.B. zu ALG I & II, Kindergeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe, drohendem Wohnungsverlust, ungesicherten oder unzumutbaren Wohnverhältnissen; sozialrechtlichen Ansprüchen, etc.

### Jeweils am ersten Mittwoch im Monat von 09:30 Uhr bis 11:00 Uhr im Foyer der Zehntscheune (Marktplatz 11) Friolzheim.

Wichernhaus der Pforzheimer

Stadtmission e.V.,

Westl. Karl-Friedrich-Str. 120,

75172 Pforzheim,

Tel. 07231/5661 96-0 (Zentrale),

FB-Enzkreis@wichernhaus-pforzheim.de

www.wichernhaus-pforzheim.de

### bwlv – Zentrum Pforzheim

im Haus der seelischen Gesundheit „Lore Perls“, Fachstelle Sucht, Fachstelle für psychisch kranke Menschen, Tagesklinik Luisenstr. 54-56, 75172 Pforzheim  
Telefon: 07231 1394080  
fs-pforzheim@bw-lv.de, www.bw-lv.de

### Beratung zu HIV und AIDS, andere sexuell übertragbare Krankheiten

HIV-Test - anonym und kostenlos - Gesundheitsamt Enzkreis  
Bahnhofstraße 28, Pforzheim,  
Telefon: 07231 308-9850

E-Mail: Heike.Sabisch@enzkreis.de

Sprechzeiten:

Di. 13:30 - 18:00 Uhr

Do. 08:00 - 14:00 Uhr

Oder nach Vereinbarung.

### AIDS-Hilfe Pforzheim e.V.

Goldschmiedeschulstr. 6, Pforzheim

Telefon 07231 441110

E-Mail info@ah-pforzheim.de

Sprechzeiten:

Mo., Di., Mi., Fr. 09:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag 13:00 - 18:00 Uhr

### Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung (LVA und BFA)

Auskunfts- und Beratungsstelle  
Freiburger Str. 7 / Wilferdinger Höhe,  
75179 Pforzheim

Unsere Öffnungszeiten:

Mo. - Mi. 08:00 - 12:00 Uhr

13:00 - 16:00 Uhr

Do. 08:00 - 12:00 Uhr

13:00 - 18:00 Uhr

Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Terminvereinbarung möglich unter:

Tel. 07231 9314-20, Fax 07231 9314-60

### Sprechtage Flüchtlingsbetreuung

Der Sprechtag findet dienstags von 14 – 16 Uhr im Foyer der Zehntscheune bei Herrn Rahak statt. Herr Rahak ist unter nizar.rahak@ib.de oder 0151 73045180 erreichbar.

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Gemeinde Friolzheim

**Druck und Verlag:** Nussbaum Medien

Weil der Stadt GmbH & Co. KG,

71263 Weil der Stadt,

Merklinger Str. 20,

Telefon 07033 525-0,

www.nussbaum-medien.de

### Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Michael Seiß,  
71292 Friolzheim, Rathausstraße 7,  
oder sein Vertreter im Amt.

### Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:

Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,  
68789 St. Leon-Rot

## INFORMATIONEN

### Vertrieb (Abonnement und Zustellung):

G.S. Vertriebs GmbH,

Josef-Beyerle-Str. 2,

71263 Weil der Stadt,

Tel.: 07033 6924-0,

E-Mail: info@gsvertrieb.de

Internet: www.gsvertrieb.de

### Anzeigenverkauf:

gaggenau@nussbaum-medien.de

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan "Erweiterung Sondergebiet Sägewerk Karl Wöhr"

**Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans „Erweiterung Sondergebiet Sägewerk Karl Wöhr“ und Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

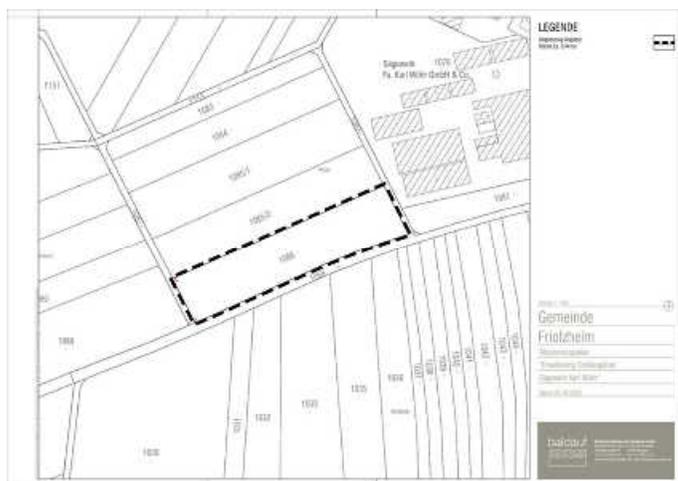
### 1. Aufstellungsbeschluss vom 19.10.2020 gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim hat am 19.10.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Be-

bauungsplan „Erweiterung Sondergebiet Sägewerk Karl Wöhr“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zusammen mit einer Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) aufzustellen und das Bebauungsplanverfahren einzuleiten.

## 2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Erweiterung Sondergebiet Sägewerk Wöhr“ ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen.



Maßgeblich ist der Vorentwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Erweiterung Sondergebiet Sägewerk Karl Wöhr“ des Büros Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH, vom 28.09.2020, ergänzt am 20.10.2020. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,44 ha.

## 3. Erfordernis, Ziele und Zwecke der Planung

Die Firma Karl Wöhr GmbH & Co. beabsichtigt unmittelbar angrenzend an ihr Betriebsgelände eine Photovoltaik-Anlage für die Energieversorgung des bestehenden Sägewerks zu errichten. Der Betrieb eines Sägewerks ist sehr energieintensiv aufgrund einer Vielzahl von Ventilatoren und Pumpen. Dennoch verfolgt die Firma Wöhr das Ziel, mittelfristig ein CO<sub>2</sub>-neutraler Betrieb zu werden und einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Das betreffende Flurstück liegt außerhalb des angrenzenden rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Sondergebiet Sägewerk Karl Wöhr“ und ist auch im Flächennutzungsplan nicht als Baufläche dargestellt. Daher soll mit dem vorliegenden Bebauungsplan die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer Freiflächen Photovoltaik-Anlage und damit die Voraussetzung für die Gewinnung und Nutzung solarer Strahlungsenergie geschaffen werden.

## 4. Frühzeitige Unterrichtung

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim hat am 19.10.2020 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Erweiterung Sondergebiet Sägewerk Karl Wöhr“ gebilligt und die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften vom 28.09.2020, ergänzt am 20.10.2020 mit Planteil, Textteil und Begründung werden in der Zeit von

### Montag, 09.11.2020 bis einschließlich Freitag, 11.12.2020

im Rathaus der Gemeinde Friolzheim, Rathausstraße 7, 71292 Friolzheim, während der üblichen Dienststunden, Montag – Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich ausgelegt. Aufgrund der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen nach vorheriger terminlicher Absprache mit der Gemeinde Friolzheim unter der Telefonnummer 07044 9036-0 oder per E-Mail [info@friolzheim.de](mailto:info@friolzheim.de) möglich. Auf die Einhaltung der Hygienevorschriften im Rathaus wird geachtet.

Soweit jemand das Rathaus wegen gesundheitlicher Bedenken nicht betreten kann oder betreten möchte und ihm die Einsicht im Internet nicht ausreicht, senden wir ihm die Unterlagen im Rahmen der Möglichkeiten gerne auch digital, in begründeten und glaubhaft gemachten Einzelfällen auch postalisch oder per Boten zu.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und der Bebauungsplanvorentwurf inklusive Begründung wird gemäß § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich während des Zeitraums der Auslegung unter folgender Adresse auf der Homepage der Gemeinde Friolzheim

<https://www.friolzheim.de/verwaltung/bauleitplanung/> eingestellt.

Die Öffentlichkeit hat während der Planauslegung Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Während der Auslegungsfrist können - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift - Stellungnahmen im Rathaus abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Zur weiteren fachlichen Erläuterung steht auch Herr Enz, Hauptamtsleiter, Zimmer 2.03, Rathausstraße 7 oder telefonisch unter der Rufnummer 07044/9036-14 zur Verfügung.

Hinweis: Diese Öffentlichkeitsbeteiligung stellt noch nicht die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB dar. Diese wird zu gegebener Zeit gesondert bekanntgegeben.

Friolzheim, den 29.10.2020

gez. Michael Seiß

Bürgermeister

## Aus der Arbeit des Gemeinderats

### Aus der Arbeit des Gemeinderates, Sitzungen vom 19.10. + 20.10.2020

Zu Beginn der Tagesordnung wird angeregt, dass ein TOP aus dem nichtöffentlichen Teil in öffentlicher Sitzung behandelt wird.

Der Vorsitzende stellt fest, dass es um eine Vorberatung geht. Er erläutert kurz die Gründe, warum diese in nicht-öffentlicher Sitzung stattfindet.

Im Weiteren informiert der Vorsitzende den Gemeinderat darüber, dass der TOP 5.1 Neubau Einfamilienhaus in der Lehenstr. 30 aufgrund inzwischen aufgetretener Unklarheiten beim Bebauungsplanverfahren von der Tagesordnung abgesetzt wird.

Bevor in die Tagesordnung eingestiegen wird, führt der Vorsitzende noch eine Ehrung wegen langjähriger Gemeinderatstätigkeit durch. Frau Gemeinderätin Ellinor Schmidt ist inzwischen 25 Jahre im Gemeinderat.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Frau Schmidt für ihre vielfältigen ehrenamtlichen Aktivitäten und ihre langjährige Mitwirkung im Gemeinderat. Er überreicht einen Blumenstrauß sowie eine Ehrenurkunde und die dazugehörige Ehrennadel des Gemeindetages Baden-Württemberg (siehe auch Bericht mit Bild im letzten Mitteilungsblatt).

### 1. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Gemeinderat bei der letzten Sitzung beschlossen hatte, die Aufgaben der Citystreife von der bisherigen Firma auf eine neue Firma, die Firma DSS Schneider in Leonberg ab 01.01.2021 zu übertragen. Auch mit dieser Firma hatte die Gemeinde schon gut zusammengearbeitet.

### 2. Vortrag des Wildtierbeauftragten im Enzkreis

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Vorsitzende Herrn Brenneis vom Landratsamt Enzkreis, dieser stellt sich und seine Tätigkeiten dem Gemeinderat vor.

Seit 01.01.2020 hat der Enzkreis eine Vollzeitstelle als Wildtierbeauftragter eingerichtet.

Seine Aufgaben bestehen insbesondere in der Beratung, Information und Unterstützung der Gemeinde bzw. Bürger sowie allen weiteren Beteiligten wie Jäger, Landwirte usw..

Sofern Konflikte mit Wildtieren auftreten, kann man sich an ihn wenden.

Der Wildtierbeauftragte führt dann eine Interessenabwägung bzw. Vermittlung zwischen den einzelnen Beteiligten durch.

Im Weiteren verweist er auf die Homepage und stellt fest, dass er jederzeit angerufen bzw. angemailt werden kann. Als ein Sonderthema greift er das Thema Wolf auf. Inzwischen ist auch die Fläche der Gemeinde Friolzheim im Fördergebiet enthalten und es könnten deshalb hier bei Schutzmaßnahmen entsprechende Förderungen laufen.

Aus der Mitte des Gemeinderates werden die verschiedenen Fördermöglichkeiten für die Landwirtschaft angesprochen.

Herr Brenneis stellt fest, dass das Fördergebiet unabhängig vom Naturschutzgebiet festgelegt ist.

Auf Rückfrage stellt Herr Brenneis fest, dass er auch gerne in der Schule entsprechende Vorträge hält.

Auch besteht ein regelmäßiger Austausch mit Förstern/Jägern und weiteren Beteiligten.

### 3. Gemeindeforst Friolzheim

- a) Forsteinrichtung 2020
- b) Bewirtschaftungsplan 2021
- Beschlussfassung -

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Vorsitzende Herrn Roth und Herrn Förster Müller vom Forstamt Enzkreis.

#### a) Forsteinrichtung 2020

Es wird zunächst auf die Informationen und Beratungen im Gemeinderat aus dem Jahr 2019 sowie die in diesem Sommer durchgeführte Waldbegehung verwiesen.

Die für die Forsteinrichtung 2020 relevanten Ziele und Daten sind in der beigefügten Präsentation sowie dem Zielkatalog aufgeführt.

Auf nachfolgende stichwortartige Zusammenfassung zur Forsteinrichtung 2020 wird verwiesen.

Zustand:

Die forstliche Fläche nimmt leicht ab, die Abteilung 2/2 schied aus dem Wald aus, dafür Ankauf im Distrikt 4 „Tobel“. Der Holzvorrat nimmt nach dem Einbruch von Sturm „Lothar“ deutlich zu, der Nadelholzanteil steigt leicht um 1%. Das Altersklassenverhältnis ist geprägt von den Stürmen „Wiebke“ und „Lothar“.

Vollzug:

Der Vollzug des Holzeinschlags lag deutlich unter der Planung (68 %). Der Anteil der zufälligen Nutzungen im abgelaufenen Jahrzehnt lag bei 10 %. Das Betriebsergebnis benötigt im Durchschnitt des Jahrzehnts einen Zuschuss.

Planung:

Vorgeschlagen wird, den Holzeinschlag auf 3,6 Efm/Jahr und Hektar festzulegen (unter dem der Voreinrichtung mit 5,4 Efm/Jahr und Hektar mit dem Ziel weiterer Vorratsaufbau. Der geplante Holzeinschlag liegt deutlich unter dem laufenden Zuwachs mit dem Ziel, möglichst viele Baumarten auf Verjüngungsflächen über Naturverjüngung nachzuziehen.

Ein weiteres Ziel ist, klimatolerante Baumarten, besonders Eiche, Tanne und Nuss stärker zu etablieren und zu fördern. Probleme machen gestiegene Kosten für Beförderung, ein aktuell schwieriger Holzmarkt, Kosten für die Pflege der jungen Bestände, Investitionskosten für Ergänzungspflanzungen und Instandhaltung der Waldwege.

#### b) Bewirtschaftungsplan 2021

Für das kommende Wirtschaftsjahr 2021 ist der Bewirtschaftungsplan fertiggestellt und steht zur Beschlussfassung an. Die Herren Roth und Müller erläutern hierzu detailliert die Planzahlen.

Herr Müller stellt fest, dass das Jahr 2020 leider wieder ein zu trockenes Jahr war und deshalb viele Buchen endgültig durch Trockenschäden verloren gingen, auch ist der Holzmarkt massiv eingebrochen.

Aus der Mitte des Gemeinderates kommen verschiedene Rückfragen, die von Herrn Roth bzw. Herrn Müller beantwortet werden.

Der Gemeinderat stimmt einstimmig dem von der Forstdirektion Freiburg vorgelegten Forsteinrichtungsplan für die Jahre 2021 - 2030 zu.

Ebenso einstimmig stimmt der Gemeinderat dem Bewirtschaftungsplan für das Jahr 2021 zu.

### 4. Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Erweiterung Sondergebiet Sägewerk Karl Wöhr“

- Aufstellungsbeschluss, Billigung des Bebauungsplanvorwurfes und Beschluss zur frühzeitigen Unterrichtung -  
Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Frau Hurt vom Büro Baldauf, diese erläutert die Grundlagen der Planung:

#### 1. Ausgangssituation/ Anlass der Planung

Die Firma Karl Wöhr GmbH & Co. beabsichtigt unmittelbar angrenzend an ihr Betriebsgelände eine Photovoltaik-Anlage für die Energieversorgung des bestehenden Sägewerks zu errichten.



Der Betrieb eines Sägewerks ist sehr energieintensiv aufgrund einer Vielzahl von Ventilatoren und Pumpen. Dennoch verfolgt die Firma Wöhr das Ziel mittelfristig ein CO<sub>2</sub> neutraler Betrieb zu werden und einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

#### Ziele und Zweck der Planung

Das betreffende Flurstück liegt außerhalb des angrenzenden rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Sondergebiet Sägewerk Karl Wöhr“ und ist auch im Flächennutzungsplan nicht als Baufläche dargestellt. Daher soll mit dem vorliegenden Bebauungsplan die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer Freiflächen Photovoltaik-Anlage und damit die Voraussetzung für die Gewinnung und Nutzung solarer Strahlungsenergie geschaffen werden.

#### Bebauungsplanverfahren

Das Bebauungsplanverfahren wird als umfassendes, qualifiziertes Bebauungsplanverfahren durchgeführt.

#### Plangebiet

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,44 ha. Das Flurstück 1086 befindet sich vollständig im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans.

#### Bestehende Nutzungen

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand der Gemeinde. Nordöstlich grenzen die Flächen des Sägewerks Karl Wöhr an. Eine Teilfläche des Grundstücks wird derzeit bereits als Lagerfläche durch den Betrieb genutzt. Die übrige Fläche des Flurstücks wird ackerbaulich bewirtschaftet. Innerhalb des Plangebiets befindet sich am östlichen Rand ein unterirdischer Wasserbehälter für die Löschwasserbevorratung.

Die direkt angrenzenden Flurstücke im Norden, Westen und Süden sind ebenfalls landwirtschaftlich genutzt. Östlich grenzt das Plangebiet an ein Flurstück an, welches als Streuobstwiese genutzt wird sowie an das Betriebsgelände des Sägewerks. Südlich des Plangebiets verläuft ein Wirtschaftsweg, der weiter östlich zur Pforzheimer Straße führt.

#### Einfügung in bestehende Rechtsverhältnisse

##### Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des GVV Heckengäu vom 24.07.2012 (genehmigt 31.10.2012) ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Entwicklung des Plangebietes aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB ist nicht gegeben. Daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

##### Bebauungspläne

Rechtsverbindliche Bebauungspläne sind für das Gebiet derzeit nicht vorhanden.

Angrenzend an das Plangebiet besteht der Bebauungsplan „Sondergebiet Sägewerk Karl Wöhr“ vom 08.11.2010.

Im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens wurde eine externe Kompensationsmaßnahme innerhalb des Plangebiets des vorliegenden Bebauungsplans festgesetzt. Entlang der südlichen und westlichen Grundstücksgrenze ist auf einer abgegrenzten Fläche von ca. 1.130 m<sup>2</sup> eine Sichtschutzpflanzung zu errichten.

Diese Ausgleichsmaßnahme wurde bisher nicht umgesetzt, da die getroffene Pflanzenauswahl von den landwirtschaftlichen Anliegern abgelehnt wird. Befürchtet wurden negative Auswirkungen auf die bewirtschafteten Felder. Der ausstehende Ausgleichsbedarf muss in der Bilanzierung dieses Vorhabens mit angesetzt und entsprechend ausgeglichen werden.

#### 2. Plankonzeption

Geplant ist die Errichtung einer freistehenden PV-Anlage mit ca. 1.422 Modulen und einer Gesamtleistung von 470 kWp. Die Module werden in drei Reihen angeordnet. Zwischen diesen Reihen besteht jeweils ein Abstand von ca. 3,20 m, um die Zugänglichkeit zu den einzelnen Modulen beispielsweise für Wartungsarbeiten gewährleisten zu können.

Der dort gewonnene Strom wird über eine Zuleitung an eine Trafostation auf dem Betriebsgelände geleitet. Die Elektrozuleitung verläuft entlang der südlichen und östlichen Grenze des Flurstücks 1076. Die betriebseigene Trafostation ermöglicht, dass entsprechende Übermengen in das öffentliche Netz abgeführt werden können.

Vorgesehen ist die Errichtung eines Anlagentyps, der eine Beweidung der darunterliegenden Fläche durch Schafe ermöglicht, um eine effiziente Nutzung der Fläche durch mehrere Nutzungen zu ermöglichen.

#### Alternativenprüfung

Im Vorfeld zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans wurden alternative Möglichkeiten geprüft, die die Nutzung solarer Strahlungsenergie ermöglichen können. Zum einen wurden die bestehenden Dachflächen auf dem Betriebsgelände hinsichtlich einer Eignung zur Anbringung von PV-Anlagen geprüft. Dies ist aus statischen Gründen jedoch nicht möglich. Eine Nachrüstung würde einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten und würde die Flexibilität der Produktionsgebäude einschränken. Zum anderen wurde geprüft, ob vorhandene Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des rechtsverbindlichen Bebauungsplans in Frage kommen könnten. Diese Flächen werden jedoch als Lagerflächen und langfristig für die betrieblichen Erweiterungen benötigt.

#### 3. Weitere Vorgehensweise

Das Bebauungsplanverfahren wird als umfassendes Verfahren durchgeführt. Das heißt, dass zwei Beteiligungsschritte erfolgen. Nach Beschluss des vorliegenden Vorentwurfs des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Bis zum Entwurfsstand wird ein Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanz sowie eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erstellt und dem Bebauungsplan als Anlage beigelegt.

Die eingezeichnete Löschwasserbevorratung wird angesprochen. Hier gibt es lediglich eine Entnahmestelle, das Becken selbst sitzt an anderer Stelle, dies muss nochmals überprüft werden.

Bezüglich des Änderungsverfahrens beim Flächennutzungsplan wird festgestellt, dass hier der Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu den Flächennutzungsplan ändern muss.

Die bisher nicht umgesetzte Ausgleichsfläche muss im jetzigen Verfahren entsprechend ausgeglichen werden.

Im Weiteren werden die im Bebauungsplan festgelegten Maße für die Fotovoltaikanlage sowie die geplante Einfriedigung angesprochen.

Frau Hurt erläutert nochmals die Gründe für die Festsetzung dieser Maßnahme.

Auch wird der Abstand der Einfriedigungen zu den Feldwegen angesprochen, dieser sollte auf 1,5 m festgesetzt werden, damit die Landwirte an dieser Stelle gut durchfahren können. Auch wäre eine Eingrünung des Zaunes bzw. der kompletten Anlage denkbar.

Angesprochen wird noch die Einzäunungshöhe mit 2,50 m, diese ist relativ hoch angesetzt.

Mit Stimmenmehrheit beschließt der Gemeinderat den Bebauungsplan "Erweiterung Sondergebiet Sägewerk Karl Wöhr" nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB und die örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) aufzustellen.

Ebenfalls mit Stimmenmehrheit wird der Vorentwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Erweiterung Sondergebiet Sägewerk Karl Wöhr“ jeweils in der Fassung vom 28.09.2020 bestehend aus zeichnerischem Teil, Textteil und Begründung gebilligt.

Mit Stimmenmehrheit ermächtigt und beauftragt der Gemeinderat die Verwaltung die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

## 5. Bausachen

Neubau Einfamilienhaus mit Garage, Lehenstraße 30

Wie bereits zu Beginn der Sitzung festgestellt, wird dieser Punkt von der Tagesordnung abgesetzt.

Ausschreibung einer zweiten LEADER-Förderperiode im Heckengäu nach 2021

- Teilnahme der Gemeinde Friolzheim -

Der Vorsitzende verweist auf die Sitzungsvorlage.

LEADER ist ein Förderprogramm der Europäischen Union und des Landes Baden-Württemberg für den ländlichen Raum. Ziel ist, die vorwiegend ländlich geprägten Regionen sozial, kulturell und wirtschaftlich zu stärken. LEADER zeichnet sich durch den Bottom-Up-Ansatz aus, also einem Projektansatz von unten nach oben. Das bedeutet, dass ausschließlich die örtliche LEADER-Aktionsgruppe über die zu fördernden Projekte entscheidet.

LEADER wird in Baden-Württemberg in kleineren, abgegrenzten Gebieten des ländlichen Raums durchgeführt (LEADER-Aktionsgebiete), die unter geographischen, wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten eine Einheit bilden und auch über Landkreisgrenzen hinaus angelegt sind. In Baden-Württemberg gibt es in der Ende 2020 auslaufenden Förderperiode 18 LEADER-Regionen, die sich in einem vorgeschalteten landesweiten Wettbewerb mit den ausgearbeiteten regionalen Entwicklungskonzepten durchgesetzt haben. Das Aktionsgebiet Heckengäu wurde am 7. Januar 2015 erstmalig als Aktionsgebiet ausgewählt. Für die Förderperiode standen der LEADER-Aktionsgruppe (LAG) Heckengäu ursprünglich 2,895 Mio. Euro EU-Gelder sowie zusätzliche Landesmittel in Höhe von ca. 1 Mio. Euro zur Verfügung.

Seit Ende 2019 kann die Förderregion Heckengäu zusätzlich auf jährlich bis zu 200.000 Euro Bundes- und Landesmittel aus der Gemeinschaftsaufgabe Agrar- und Küstenschutz (GAK) im Rahmen des Regionalbudgets zugreifen.

Tatsächlich konnten bis Ende August 2020 für die aktuelle Förderperiode über 3,8 Mio. Euro EU- und Landesmittel für verschiedenste Projekte generiert werden. Hinzu kommen weitere 660.000 Euro EU-Fördermittel für den Betrieb des Regionalmanagements. Weiterhin konnten durch das Regionalbudget seit Oktober 2019 über 270.000 Euro Bundes- und Landesmittel für Kleinprojekte gebunden werden. Hierdurch konnten Investitionen von rund 15 Mio. Euro angestoßen werden.

Insgesamt wurden mit den genannten Summen 50 Förderprojekte mit EU-Mitteln sowie weitere 32 Projekte mit Bundesmitteln (Regionalbudget) beschlossen. Dem Bottom-Up-Ansatz entsprechend sind ca. 75% der Projekte in privater Trägerschaft (Gewerbe & Vereine) und ca. 25% in kommunaler Trägerschaft. In fast jeder beteiligten Kommune konnte die Bewilligung für eine Förderung von mindestens einem Projekt erreicht werden.

In der Gemeinde Friolzheim wurde mit LEADER-Mitteln das Freizeitwegekonzept unterstützt. Weiterhin profitiert die Gemeinde von übergreifenden Projekten wie dem „Rebhuhnschutzprojekt“, welches durch den Landschaftserhaltungsverband Enzkreis e.V. stellvertretend für die teilnehmenden Gemeinden beantragt und umgesetzt wurde. Dies gilt ebenfalls für das Projekt „Heckengäu für alle“, welches stellvertretend vom Landkreis Böblingen beantragt wurde. Gemeinsam mit den teilnehmenden Kommunen werden hier Workshops zum Thema Barrierefreiheit und Inklusion durchgeführt. Ein weiteres Projekt, welches sich ebenfalls positiv auf die Gemeinde Friolzheim auswirkte, war die „Streuobstpflanzaktion 2017“, im Rahmen der Umsetzung wurden 1.500 Bäume in der Region gepflanzt. Im Rahmen des Regionalbudgets wird die Anschaffung eines Verkaufsautomaten auf dem Lamparter Landhof unterstützt.

Nach Auskunft der LEADER-Geschäftsstelle sind in der aktuellen Förderperiode LEADER Finanzhilfen von insgesamt über 46.000 Euro nach Friolzheim geflossen bzw. gehen zeitnah dorthin.

LEADER Heckengäu hegt nun die Absicht, auch für eine zweite LEADER-Förderperiode, die voraussichtlich noch in diesem Jahr ausgeschrieben und den Zeitraum nach 2021 erfassen wird, das Interesse an einer Teilnahme zu bekunden. Mit der Interessensbekundung steht LEADER Heckengäu gegebenenfalls erneut in einer Konkurrenzsituation mit anderen ländlich geprägten Region in Baden-Württemberg, kann allerdings im Auswahlverfahren auf eine erfolgreiche Arbeit in der ersten, nun zu Ende gehenden Förderperiode verweisen.

Sofern LEADER Heckengäu bei der Entscheidung über die Mittelvergabe für die weitere Förderperiode erneut berücksichtigt wird, lägen die Kosten für die Stadt Nagold über die gesamte kommende Förderphase hinweg nach gegenwärtigem Kenntnisstand bei ca. 14.000 Euro. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Enzkreis analog zur aktuellen Förderphase diese Kosten für die Kommunen übernimmt.



Die Vorteile, die die Gemeinden in der Förderregion Heckengäu durch LEADER erfahren haben, sind immens: Neben den LEADER-Fördergeldern, die in Kommunen fließen, sind auch die wertvolle Netzwerkarbeit zur Stärkung der regionalen Identität durch die Geschäftsstelle und die gemeinsame inhaltliche Arbeit zu erwähnen. Dies soll beibehalten und auch weiter ausgebaut werden.

Die anteiligen Kosten betragen derzeit 0,48 Euro je Einwohner, jährlich ca. 2.000 Euro über voraussichtlich sieben Jahre, sofern diese Kosten nicht vom Landkreis getragen werden. Ebenso sind ggf. Zuschüsse für geförderte kommunale Projekte im Etat des jeweiligen Haushaltsjahres abzubilden.

Laut Aussage des Ersten Landesbeamten des Enzkreises Wolfgang Herz beabsichtigt die Kreisverwaltung in der kommenden Kreistagsitzung am 02.11.20 die Zustimmung der Kreisgremien für eine Bewerbung für die neue Förderperiode 2021 - 2027 sowie die Übernahme des "Mitgliedsbeitrags" der LEADER-Gemeinden aus dem Enzkreis einzuholen.

Auf Rückfrage, ob Friolzheim in Genuss der Förderung von Projekten im ländlichen Raum kommt, stellt der Vorsitzende fest, dass Friolzheim in einer Randzone liegt und nicht im rein ländlichen Raum, jedoch für entsprechende Projekte Fördermöglichkeiten bestehen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig sich einer Bewerbung der LEADER-Region Heckengäu für die weitere Förderperiode anzuschließen und die dafür erforderlichen Mittel in Höhe des auf die Kommune entfallenden Anteils bereitzustellen.

#### 7. Erlass der Kita-Entgelte sowie Abrechnung der Notbetreuung für den Monat Juni 2020

Es wird Bezug genommen auf frühere vorliegende Vorlagen bzw. Beschlüsse. Dort wurden der Erlass der Kita-Entgelte für die Monate April und Mai 2020 verfügt sowie für Mai 2020 die Abrechnung der Notbetreuung festgelegt. Bis zum 29.06.2020 wurde aufgrund der damals geltenden Corona-Verordnungen, insbesondere zur Kinderbetreuung, eine Notbetreuung angeboten, danach eine eingeschränkte, pandemiebedingte Regelbetreuung. Für die Kita-Entgelte Monat Juni 2020 wurde noch kein Beschluss gefasst.

Die zu erlassenden Entgelte im Monat Juni belaufen sich auf 36.895 €. Eine Ausgleichszahlung durch die Landesregierung als so genannte „Corona-Soforthilfe“ steht diesem Betrag nicht gegenüber. Im Monat Juni wurden Notbetreuungsentgelte in Höhe von 8.272 € für Kinderkrippe und Kindergarten veranlagt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die bislang für den Monat Juni 2020 nicht eingezogenen Kita-Entgelte nicht zu erheben.

Eltern, deren Kinder eine Notbetreuung in Kita oder Krippe in Anspruch genommen haben, sind für den Monat Juni entgeltspflichtig. Das Entgelt errechnet sich aus der taggenauen Abrechnung auf Basis der vom Gemeinderat festgesetzten Sätze für die Regelbetreuung.

Die unter den Punkten 1. und 2. getroffenen Festlegungen werden ohne wie auch immer geartete Rechtsverpflichtung oder Präjudiz getroffen.

#### 8. Vergaben und Beauftragungen

Optimierung der Phosphatfällung der Kläranlage Friolzheim

Wie bereits in der Haushaltsklausur zum Haushalt 2020 besprochen, stehen bei der Kläranlage Maßnahmen zur Verbesserung der Phosphatfällung an. Hintergrund sind neue Vorschriften.

Das Ingenieurbüro Kuhnle wurde seitens der Verwaltung mit der Entwurfsplanung beauftragt, da diese für die Beantragung von Zuschüssen notwendig ist. Sofern die Maßnahmen vom LRA/RP komplett anerkannt werden, stehen Zuschüsse in Höhe von 50 % in Aussicht. Wir werden nach Rückmeldung zum Zuschussantrag auf den Gemeinderat zukommen und das weitere Vorgehen besprechen.

Weitere Informationen zu den Maßnahmen entnehmen Sie bitte den Unterlagen im Anhang.

Gemeindekämmerer Britsch erläutert nochmals die Vorlage. Vom Ingenieurbüro Kuhnle wurde eine entsprechende Entwurfsplanung für den Antrag gefertigt, selbstverständlich muss die weitere Planung bzw. Ausschreibung dann nach entsprechenden Diskussionen im Gemeinderat besprochen bzw. entschieden werden.

Aus der Mitte des Gemeinderates werden noch verschiedene Rückfragen gestellt, die von Gemeindekämmerer Britsch beantwortet werden bzw. die dann noch mit dem Ingenieurbüro geklärt werden müssen.

Der Vorsitzende kann sich vorstellen, dass Herr Ingenieur Kuhnle zu einer Gemeinderatssitzung eingeladen wird, um die entsprechenden Maßnahmen zu erläutern.

#### Kostenkontrolle Mehrzweckgebäude Feuerwehr

Dem Mittelansatz im Haushaltsplan 2020 liegt die Kostenschätzung Stand Februar 2020 zu Grunde.

Hier war das Projekt mit 4,383 Mio. € Gesamtkosten kalkuliert. Der Ansatz 2020 basiert auf Gesamtkosten in Höhe von rund 4,5 Mio. € (im Haushalt 2020: 2,585 Mio. € und in den Vorjahren 1,915 Mio. €). Zu diesem Zeitpunkt war lediglich das Gewerk Schließeranlage noch nicht vergeben. Seit der Kostenkontrolle von Februar wurden der Verwaltung folgende

Nachträge vorgelegt:

29.04.2020	1.591,86 € Fliesenarbeiten
02.06.2020	51.045,43 € Elektro
23.06.2020	2.695,35 € Baumeinfassungen
21.09.2020	669,09 € Schließeranlage
(56.001,73 €)	

Der Nachtrag bezüglich der Änderung der Heizungsvarianten in Höhe von rund 60.000 € (31.01.2020) wurde vom Gemeinderat bereits diskutiert, dieser war in der Kostenkontrolle von Februar 2020 noch nicht enthalten.

Vor 3 Wochen gingen folgende weitere Nachträge ein, welche seitens der Verwaltung dazu führten eine aktualisierte Kostenkontrolle beim Planungsbüro anzufordern.

2.490,96 € BMA Anlage
5.956,89 € Elektro
1.827,95 € Elektro
11.529,38 € Elektro

Die Erläuterung der oben genannten und weiteren Mehrkosten, die den Ausführungen von Planungsbüro und Ingenieurbüro entnommen werden können, wurde der Verwaltung am 25.09.2020 angekündigt und am 05.10.2020 erläutert.

Zur Erläuterung der Tabelle sind Herr Voigt und Frau Leisner vom Planungsbüro AS Plan, sowie Herr Wenz und Herr Kost vom Ingenieurbüro P+H anwesend.

Durch den gestellten Aufstockungsantrag rechnet die Verwaltung mit einer anteiligen Gegenfinanzierung der Mehrkosten in Höhe von ca. 20 %.

Die anwesenden Planer und Fachplaner erläutern nochmals detailliert die einzelnen aufgeteilten Mehrkosten.

Aus der Mitte des Gemeinderates wird das in den Keller gelaufene Wasser angesprochen, dies kann nicht zu Lasten der Gemeinde gehen, hier müsste der Auftragnehmer bzw. der Planer die Kosten tragen.

Frau Leisner und Herr Vogt erläutern nochmals detailliert den aufgetretenen Wassereintritt, dieser war zum Teil schon vorher vorhanden, auch waren die erstellten Durchbrüche kurzzeitig offen.

Festgestellt wird aus der Mitte des Gemeinderates, dass bei den aufgetretenen Massenfehlern die Kosten sowie so auf die Gemeinde zugekommen bzw. entsprechende Nachträge gekommen wären.

Bezüglich der Mehrkosten bei den Außenanlagen wird von Seiten der Planer festgestellt, dass der Baugrund in verschiedenen Bereichen sehr schlecht war und deshalb hier sehr hohe Aufwendungen angefallen waren.

Auch wurde im Bereich der Seestraße ein deutlicher größerer Bereich mit Asphalt belegt.

Aus der Mitte des Gemeinderates wird festgestellt, dass die aufgetretenen ca. 30 % Mehrkosten auch auf vielen Wünschen bzw. Verbesserungen des Gemeinderates basieren. Bei vielen anderen Projekten sind im Moment deutlich höhere Steigerungen festzustellen.

Bei einer Enthaltung nimmt der Gemeinderat die vorgestellten Mehrkosten durch Beschluss zur Kenntnis.

Auf Rückfrage, wann das Objekt möglicherweise besichtigt werden kann, stellt Herr Voigt fest, dass dieses bis Ende nächster Woche fertig sein wird. Entsprechende Mängelbeseitigungen müssen in den nächsten Wochen noch erfolgen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass aufgrund der Corona-Situation derzeit ein Tag der offenen Türe nicht durchgeführt werden kann. Möglicherweise kann dann im Frühjahr ein Einweihungstag erfolgen.

#### Anfragen und Bekanntgaben

##### a) Verkehrsschau

Angeregt wird, den Verbindungsweg zwischen Breitlaustraße und Wimsheimer Straße, der als Fußgängerweg ausgewiesen ist, mit den Zusatzschild „Fahrrad frei“ zu versehen.

##### b) Neubauvorhaben Mönzheimer Straße 1

Verschiedene Gemeinderäte sprechen das Bauvorhaben an, hier muss für die Stellplätze der Bordstein abgesenkt werden, auch gibt es keine ordnungsgemäße Entwässerung.

Allem Anschein nach funktioniert auch die Zufahrt bei der Tiefgarage nicht.

##### c) Mitgliederversammlung Diakonie und Sozialstation

##### d) Weihnachtsbasar, Seniorenweihnacht

Der Vorsitzende stellt fest, dass aufgrund der steigenden Coronazahlen beide Veranstaltungen in Rücksprache mit den Vereinen und der Kirchengemeinde abgesagt wurden.

##### e) Ehrenamtliche RichterIn

Gemeinderätin Merz-Schabel wurde wieder als ehrenamtliche RichterIn gewählt.

##### f) Gemeinderatssitzungen in der Festhalle

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Gemeindeverwaltung sich um eine Lösung ab Januar 2021 kümmern wird. Möglicherweise können die Sitzungen des Gemeinderates und Platzierung der Zuhörerschaft in zwei Räumen erfolgen.

Der Vorsitzende wird in dieser Frage auch auf die Vereine zugehen und versuchen eine gute Lösung zu finden.

##### g) Webinar zum Thema Barrierefreiheit

##### h) Fußgängerüberweg Pforzheimer Straße

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat darüber, dass die vorgesehenen Gasleitungsbauarbeiten der Netze BW auf das kommende Jahr verschoben werden müssen. Da diese zwingend abgewartet werden müssen, kann der vorgesehene Fußgängerüberweg leider auch erst im Jahr 2021 gebaut werden.

Nachdem sich keine weiteren Wortmeldungen ergeben, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung.

### Enzkreis - Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Enzkreis

#### Landrat Rosenau und OB Boch stellen Maßnahmen zur Eindämmung der rasant steigenden Corona-Fallzahlen in der Region vor

Die Corona-Fallzahlen steigen unaufhörlich und zuletzt rapide an. Im Amtsbezirk des Enzkreis-Gesundheitsamts, zu dem auch die Stadt Pforzheim gehört, wurde der Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner am Mittwoch überschritten. Landrat Bastian Rosenau und Pforzheims Oberbürgermeister Peter Boch haben heute der Öffentlichkeit die Maßnahmen vorgestellt, auf die sie sich gemeinsam mit den Rathauschefs der 28 kreisangehörigen Kommunen einen Tag zuvor verständigt hatten, um die Infektionsrate zu bremsen.

Kernpunkte der Allgemeinverfügung, die ab Samstag gilt, sind eine Halbierung der Obergrenzen aus der Corona-Verordnung des Landes für Teilnehmer von Treffen und Veranstaltungen, eine einheitliche Sperrstunde und ein Alkoholverbot von 23 Uhr abends bis 6 Uhr morgens sowie eine Festschreibung der Maskenpflicht in Fußgängerzonen und bei Beerdigungen. „Wir haben uns ganz bewusst für einheitliche Regeln entschieden, um einen Flickenteppich in der Region zu vermeiden und damit hoffentlich die Akzeptanz zu erhöhen“, betonte der Kreischef.

Neulingens Schultes Michael Schmidt als Sprecher der Enzkreis-Bürgermeister betonte die Einigkeit aller Rathauschefs. Zusätzlich zur Allgemeinverfügung des Kreises hatte man sich darauf verständigt, Hallen und andere Gebäude in Gemeindebesitz nur noch für eigene und schulische Veranstaltungen sowie Vereinssport zur Verfügung zu stellen, zusätzlich im Einzelfall auch für Proben zum Beispiel von Musikvereinen. Für Vereins- und vor allem private Feste stünden diese Liegenschaften vorläufig in allen Kommunen nicht mehr zur Verfügung.

OB Boch lobte die Bevölkerung für ihre Geduld und die Mitarbeit und verband dies mit dem Appell: „Nicht alles, was erlaubt ist, muss man derzeit machen.“ Jeder solle versuchen seine Kontakte um 50 % zu reduzieren. Boch



dankte zudem allen Menschen, die in der Corona-Krise an vorderer Front kämpfen – „zum Beispiel die Mitarbeiter, die auch am morgigen Samstag an der Corona-Hotline die Anrufe besorgter Menschen beantworten werden.“ Weniger Kontakte bedeutet weniger mögliche Infektionen 5 – 50 – 250 – so lassen sich die reduzierten Teilnehmerzahlen zusammenfassen: Ansammlungen und private Veranstaltungen von mehr als 5 Personen sind ebenso untersagt wie sonstige Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden; bei Veranstaltungen in Kunst- und Kultureinrichtungen sowie in Kinos wird die zulässige Teilnehmerzahl auf maximal 250 Personen beschränkt. Ausgenommen sind der engere Familienkreis analog der Landes-Verordnung sowie Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

Eingeschränkt wird in Pforzheim und dem Enzkreis zudem das Nachtleben – so, wie es in der Ministerpräsidenten-Konferenz mit der Bundeskanzlerin Anfang Oktober bereits skizziert wurde: Zwischen 23 Uhr abends und 6 Uhr am Morgen gilt eine Sperrzeit für Speise- und Schankwirtschaften. In dieser Zeit dürfen an Tankstellen oder in Supermärkten keine alkoholischen Getränke verkauft werden, zudem dürfen während dieser Nachtstunden auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in Anlagen keine alkoholischen Getränke konsumiert werden.

Konkretisiert wird die Masken-Regelung in Fußgängerzonen: Hier muss der Mund-Nasen-Schutz immer getragen werden – unabhängig davon, ob der Mindestabstand gerade eingehalten werden kann oder nicht. „Das ist eine harte Maskenpflicht, die wir auch kontrollieren werden“, betont Peter Boch. Von Mühlacker hat der Enzkreis die Pflicht zum Tragen einer Maske bei Beerdigungen auch im Freien übernommen. „Dort hat man damit gute Erfahrungen gemacht“, wie Bastian Rosenau erläuterte.

„Wir müssen alles tun, um die Zahlen zu dämpfen“, so OB und Landrat: „Wenn die Neuinfektionen durch die Decke gehen, kommen die Mitarbeiter im Gesundheitsamt bei der Nachverfolgung der Kontakte nicht hinterher.“ Dann drohe eine unkontrollierte Ausbreitung. Umgekehrt „haben wir alle gemeinsam es in der Hand, die Zahlen soweit zu senken, dass die jetzt erlassenen Beschränkungen aufgehoben werden können – die Lage ist ernst, aber wir können es schaffen.“

Die Allgemeinverfügung ist im Wortlaut unter den Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage des Enzkreises ([www.enzkreis.de](http://www.enzkreis.de)) nachzulesen.

### **Kontakt-Verfolgung: Gesundheitsamt am Limit – Nach Kontakt zu positiv Getesteten im Zweifel zu Hause bleiben**

Die stark angestiegenen Corona-Fallzahlen in Pforzheim und im Enzkreis bringen das Gesundheitsamt bei der Kontakt-Verfolgung an die Grenze des Leistbaren: „Wir erreichen derzeit nicht alle Kontaktpersonen von Corona-Fällen noch am gleichen Tag“, sagt Dr. Brigitte Joggerst, Leiterin des Gesundheitsamts. Wer Kontakt mit einem positiv Getesteten hatte, solle daher zunächst zu Hause bleiben und sich dort isolieren, insbesondere keinen Besuch empfangen.

Unabhängig davon werden bei Ausbrüchen in Kitas und Grundschulen die Gleichaltrigen aus der Klasse oder der Kindergruppe nicht mehr automatisch als Kontaktperson der Kategorie 1 eingestuft. „Wenn ein Kind getestet

worden ist, klären wir mit der Einrichtungs- oder Schulleitung, wie die Situation gewesen ist. Nach unserer bisherigen Erfahrung ist es völlig ausreichend, die Kinder dann als Kategorie 2-Kontakt einzustufen“, sagt Angelika Edwards, stellvertretende Leiterin des Gesundheitsamts: „Seit Beginn der Pandemie hatten wir keinen einzigen Fall, in dem sich Kinder in der Kita oder in der Grundschule bei einem anderen Kind angesteckt haben.“ Eine Auswertung des Landesgesundheitsamtes vom Sommer bestätigt diese Beobachtung: Kleine Kinder stecken sich in der Regel in der Familie an und nicht in der Kita oder Grundschule.

Anders verhält es sich, wenn eine Erzieherin oder eine Lehrkraft positiv getestet worden ist: „Hier müssen wir zunächst davon ausgehen, dass diese Person mit allen Kindern in Kontakt und ansteckend war – deshalb stufen wir sie dann in die Kategorie 1 ein“, erklärt Edwards. Umgekehrt klärt das Amt auch, ob Lehrkraft oder Betreuerin des infizierten Kindes in Quarantäne muss oder nicht.

Die beiden Ärztinnen beruhigen besorgte Eltern: „Nach den bisherigen Erfahrungen ist das Risiko sehr gering, dass sich Kinder in Schule oder Kita anstecken.“ Dennoch sei es natürlich sinnvoll, auf mögliche Symptome wie trockenen Husten, Fieber oder den Verlust des Riech- und Geschmacks-Empfindens zu achten – bei den Kindern ebenso wie bei den Eltern. „Wer sein Kind sicherheits halber testen lassen möchte, kann dies selbstverständlich tun“, sagt Joggerst. Die Kapazitäten insbesondere im Testzentrum in der Pforzheimer Nordstadt seien völlig ausreichend.

### **Mehr Fälle bedingen erheblich mehr Kontakt-Verfolgungen**

Die Eltern eines Kontaktkindes müssen in keinem Fall in Quarantäne: „Kontaktpersonen von Kontaktpersonen haben ein äußerst geringes Ansteckungsrisiko, so Angelika Edwards. „Auch wenn Ihr Kind in der Kategorie 1 eingestuft wird: Bitte haben Sie Geduld und versuchen Sie nicht, bei uns anzurufen“, appelliert Brigitte Joggerst. „Wir melden uns – es kann nur sein, dass es dauert.“

Gleiches gelte für Menschen, die bei der Arbeit oder anderswo Kontakt zu einem Infizierten hatten. Denn parallel zu den Fallzahlen und noch deutlich stärker als diese ist auch die Zahl der Kontaktpersonen gestiegen. „Im Gegensatz zum Frühjahr, als es deutliche Kontaktbeschränkungen gab, erleben wir derzeit nicht selten 20 und mehr Kontakte bei einem einzigen Fall“, sagt Joggerst. Ein Beispiel seien Feiern, bei denen meist sämtliche Teilnehmer als Kontaktpersonen der Kategorie 1 gelten. „Die müssen wir alle anrufen, informieren und mündlich eine Quarantäne anordnen.“ Zudem würde dabei ein Termin für einen Test vereinbart.

„Das sind oft längere Telefonate, weil die Menschen natürlich verunsichert sind und fragen, wie sie sich verhalten sollen“, berichtet Heike Theilmann. Sie ist eine der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kontaktverfolgung. „Die meisten wissen ja nicht, was Quarantäne bedeutet“, sagt sie. Hinzu kämen Fragen nach Entschädigungen (gibt es über die Website [www.ifsg-online.de](http://www.ifsg-online.de)) oder nach einer schriftlichen Bescheinigung, zum Beispiel für den Arbeitgeber (erstellt das Rathaus der Wohngemeinde). Informationen zur Quarantäne von Kontaktpersonen hat auch das Robert-Koch-Institut (RKI) herausgegeben: [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Quarantaene/Inhalt.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Inhalt.html)

Kontaktpersonen der Kategorie 1, so definiert es das RKI, hatten Kontakt mit einem nachweislich mit Corona Infizierten. Wichtig ist dabei, wann dieser Kontakt stattgefunden hat: Höchstens zwei Tage vor dem Test bei asymptomatischen oder zwei Tage vor Auftreten von Symptomen bei infizierten Patienten – „noch früher sind Ansteckungen bislang nicht dokumentiert“, sagt Dr. Joggerst. Wichtig sei zudem die Art des Kontakts. Die Faustregel: Enger Kontakt, zum Beispiel in einem persönlichen Gespräch, mit weniger als 1,5 Metern Abstand und länger als 15 Minuten; oder der Aufenthalt mit einem Infizierten über einen längeren Zeitraum in einem engen oder schlecht gelüfteten Raum, beispielsweise bei Veranstaltungen oder beim Sport.

Weitere Informationen finden sich auf den Seiten des Enzkreises unter [www.enzkreis.de/corona](http://www.enzkreis.de/corona). Fragen können auch an die Hotline des Gesundheitsamtes unter 07231 308-6850 oder per E-Mail an [corona@enzkreis.de](mailto:corona@enzkreis.de) gerichtet werden.

### **Corona-Testergebnis künftig auch online abrufbar**

#### **Positiv getestete Personen werden weiterhin telefonisch kontaktiert**

Wer in Pforzheim oder im Enzkreis wohnt und sich einem Corona-Test unterzogen hat, kann sein Testergebnis ab sofort auch online abrufen. „Ziel ist eine rasche Selbstauskunft: Getestete Personen können selbstständig, jederzeit und schnell auf das Ergebnis ihres Corona-Tests zugreifen, ohne auf unseren Anruf warten zu müssen“, erläutert die Leiterin des Gesundheitsamtes, Dr. Brigitte Joggerst, die Hintergründe. Doch sie stellt auch klar: „Bei positiv getesteten Personen bleibt es beim bisherigen Procedere: Sie werden auch weiterhin von uns unverzüglich angerufen und auf die Einhaltung der Isolation hingewiesen. Der Anruf dient zudem der Erfassung von Kontaktpersonen, die dann ebenfalls direkt von uns kontaktiert werden.“

Um das Ergebnis des Corona-Tests online abzurufen, kann zum einen ein QR-Code, den man bei der Abstrichstelle erhält, mit der Corona-Warn-App eingelesen werden. Von der App erhält der Nutzer dann eine Nachricht, sobald das Testergebnis vorliegt. Darüber hinaus kann auch der Zugangscode des betreffenden Labors für die Online-Abfrage genutzt werden; diesen erhält man ebenfalls noch an der Abstrichstelle. „Die Nutzung des Online-Zugangs des Labors hat den Vorteil, dass man sich sein Negativ-Ergebnis per PDF herunterladen und diese Bescheinigung gegebenenfalls beim Arbeitgeber vorlegen kann“, wirbt Dr. Joggerst für diese Variante.

Wer keine Möglichkeit hat, sein Testergebnis elektronisch abzurufen, kann sich von montags bis freitags von 10 bis 12 Uhr an das „Befund-Telefon“ des Gesundheitsamtes unter der Nummer 07231 308-9200 wenden. Allgemeine Informationen zum Thema Corona finden sich auf der Homepage des Enzkreises unter [www.enzkreis.de/corona](http://www.enzkreis.de/corona). Fragen können auch an die Hotline des Gesundheitsamtes unter 07231 308-6850 oder per Mail an [corona@enzkreis.de](mailto:corona@enzkreis.de) gerichtet werden.

### **Maskenpflicht auf den Recyclinghöfen – Auch Häckselplätze und Deponie nur mit Mundschutz erlaubt**

Auf Grund der aktuellen Corona-Verordnung des Landes muss in den Entsorgungseinrichtungen des Enzkreises zum Schutz der Anlieferer und des Betriebspersonals ein Mund- und Nasenschutz getragen werden. Das gilt für das Entsorgungszentrum Hamberg bei Maulbronn eben-

so wie für die Recyclinghöfe. Auch auf den Häckselplätzen ist die Maske Pflicht, wenn dort ein Mindestabstand von zwei Metern zu anderen nicht eingehalten werden kann. Personen, die sich nicht an die Vorschrift halten, werden von der Anlieferung ausgeschlossen.

### **„BeKi – Bewusste Kinderernährung“: Landwirtschaftsamt bietet am 4. November nochmals Info für Eltern mit kleinen Kindern**

Aufgrund der erfreulich hohen Nachfrage für die Veranstaltung Anfang Oktober lädt das Landwirtschaftsamt im Rahmen der Landesinitiative „BeKi – Bewusste Kinderernährung“ nochmals zum Vortrag „Von der Milch zum Brei – Essen und Trinken im ersten Lebensjahr“ ein: Am Mittwoch, 4. November, gibt Benita Schleip von 9:30 bis 11 Uhr fachpraktische Tipps zur Zubereitung, dem Vitamingehalt und zur Haltbarkeit von Babybrei. Außerdem erklärt sie, worauf es im ersten Lebensjahr ankommt und wie die Einführung der Familienkost gelingen kann. Die Veranstaltung findet im Landwirtschaftsamt in Pforzheim statt und ist kostenfrei. Eine Anmeldung ist bis 2. November möglich unter [landwirtschaftsamt@enzkreis.de](mailto:landwirtschaftsamt@enzkreis.de) oder telefonisch bei 07231 308-1800. Fragen zur Veranstaltung beantwortet Mira Neuss vom Landwirtschaftsamt: E-Mail [mira.neuss@enzkreis.de](mailto:mira.neuss@enzkreis.de)

## **Soziale Dienste**



### **Schwester-Karoline-Haus Friolzheim**

Schulstr. 17  
71292 Friolzheim  
[skh@altenheimat.de](mailto:skh@altenheimat.de)  
Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit uns unter der Telefonnummer 07044/91585-40.

Wir beraten Sie gerne in einem persönlichen Gespräch.



Foto:

Schwester-Karoline-Haus

#### **Ausbildung**

Wir bieten die Ausbildung zur Pflegefachfrau/ Pflegefachmann an.

#### **Aktuelles**

Alle Informationen des Trägers finden Sie auf der Seite der Evangelischen Altenheimat  
<https://www.altenheimat.de/aktuelles/>

### **Beratungsstelle für Hilfen im Alter**

#### **Sprechstunde Heimsheim**

Am **Mittwoch, den 04.11.2020** findet in Heimsheim eine Außensprechstunde der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige, die im Zusammenhang mit Alter und/oder Hilfs- bzw. Pflegebedürftigkeit einen Beratungs- oder Unterstützungsbedarf haben. Angeboten werden u.a. Informationen und Beratung über pflegerische und hauswirtschaftliche Hilfen, Pflegeheime, Kurzzeit- und Tagespflege, Betreutes Seniorenwohnen sowie sozialrechtliche Beratung wie Leistungen der Sozialhilfe, Möglichkeiten zu Vollmachten oder Patientenverfügungen.

Die Sprechstunde findet von 16 bis 17 Uhr im Rathaus Heimsheim, Zimmer 15 statt.

**Bitte denken Sie aufgrund der Corona-Regelung an Ihren Mundschutz.**

Ebenso bietet die Beratungsstelle telefonische Beratung sowie Hausbesuche an

BHA Heckengäu, Claudia Füllborn, 07041- 89745023 oder bha@enzkreis.de

**Sprechstunde Mönshheim**

Am **Donnerstag, 05.11.2020** findet in Mönshheim eine Außensprechstunde der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige, die im Zusammenhang mit Alter und/oder Hilfs- bzw. Pflegebedürftigkeit einen Beratungs- oder Unterstützungsbedarf haben. Angeboten werden u.a. Informationen und Beratung über pflegerische und hauswirtschaftliche Hilfen, Pflegeheime, Kurzzeit- und Tagespflege, Betreutes Seniorenwohnen sowie sozialrechtliche Beratung wie Leistungen der Sozialhilfe oder Fragestellungen zu Vollmachten und Patientenverfügungen.

Die Sprechstunde findet von 10 bis 12 Uhr im Rathaus Mönshheim innerhalb des Sozialen Netzwerkes statt.

**Bitte denken Sie aufgrund der Corona-Regelung an Ihren Mundschutz.**

Ebenso bietet die Beratungsstelle telefonische Beratung sowie Hausbesuche an

BHA Heckengäu, Claudia Füllborn, 07041- 89745023 oder bha@enzkreis.de

16 Mo			
17 Di		14:00-17:30	
18 Mi			
19 Do		14:00-17:30	9:00-12:30
20 Fr			
21 Sa		13:00-16:00	8:30-11:30
22 So			48. KW
23 Mo			
24 Di		14:00-17:30	
25 Mi	☐		
26 Do	●	9:00-12:30	14:00-17:30
27 Fr	✘		
28 Sa		8:30-11:30	13:00-16:00
29 So			49. KW
30 Mo			

**Bitte hier ausschneiden und an das Bürgermeisteramt Friolzheim senden oder in den Rathausbriefkasten einwerfen.**

✂ ..... *Bitte hier ausschneiden* .....

**Friolzheimer Sperrmüllbörse**

Name, Vorname: .....

Anschrift: .....

.....

Telefon: .....

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Namens- und Anschriftenangabe im Mitteilungsblatt

Ja  Nein

Ihr Inserat kann nur mit der Einwilligung zur Verarbeitung der angegebenen Daten gemäß der Datenschutzzinformation der Gemeinde Friolzheim (<https://www.friolzheim.de/de/verwaltung/datenschutz/>) bearbeitet werden.

Einverständnis:

Ja  Nein

Suche:  Verschenke:

.....

.....

.....

- nur direkte Kontaktaufnahme möglich -

✂ ..... *Bitte hier ausschneiden* .....

**Jubilare**



**Glückwünsche**

Barbara Drexler, Mühlweg 3/1, 70 Jahre am 03.11.2020

Wir gratulieren den Jubilaren recht herzlich und wünschen Ihnen im neuen Lebensjahr alles Gute!

**Müll / Sperrmüllbörse**

**Müllabfuhrtermine**

**OKTOBER**

	Restmüll / Bioabfall	Grüne Tonne	Flach	Rund	Recyclinghof Friolzheim	Recyclinghof Würmberg	Sonstiges
28 Mi		☐					
29 Do		●	9:00-12:30	14:00-17:30			
30 Fr	✘						
31 Sa			8:30-11:30	13:00-16:00			

**NOVEMBER**

1 So	Allerheiligen						45. KW
2 Mo							Sperrmüll*
3 Di							
4 Mi			14:00-17:30	9:00-12:30			
5 Do							
6 Fr			14:00-17:30	9:00-12:30			
7 Sa			13:00-16:00	8:30-11:30			
8 So							46. KW
9 Mo							
10 Di							
11 Mi			9:00-12:30	14:00-17:30	E-Geräte*		
12 Do							
13 Fr	✘		9:00-12:30	14:00-17:30			
14 Sa			8:30-11:30	13:00-16:00			
15 So							47. KW

## Standesamtliche Nachrichten



### Geburten

#### 17. Oktober 2020 in Leonberg

Sarah Lina Burger, Tochter von Dennis Burger und Madlen Burger, beide wohnhaft in der Lehenstr. 30, Friolzheim.

### Sterbefall

#### 17. Oktober 2020 in Friolzheim

Siegfried Hampel, geboren am 14.04.1936, wohnhaft in der Lehenstr. 26, Friolzheim.

## Kindergarten Friolzheim



### Lisa geht ein Licht auf ...



Foto: Kindergarten

Das Umweltpuppentheater mit dem Raben Hugo, dem Regenwurm Paulchen und dem Eichhörnchen Wuschel, mit Themen rund um Müllvermeidung und Energie ist den Kindern des Kindergartens in der Mönshheimer Straße seit vielen Jahren gut bekannt.

In diesem Jahr gab es für die Kinder des mittleren und älteren Jahrgangs etwas Neues. Das Waschbärmädchen Lisa besuchte uns an drei Vormittagen im Kindergarten, um mit den Kindern

Klimaschutz und Nachhaltigkeit an den Themen Verkehr, Wärme und Licht auf kurzweilige, kindgerechte Art zu erarbeiten. Geschichten, Gespräche, Basteleien und Bewegung wechselten sich ab, so dass die Zeit wie im Flug verging.

Ganz nebenbei lernten die Kinder, dass nicht jede Energie unendlich ist. So können wir beispielsweise das Wasser beim Händewaschen abstellen, beim Verlassen des Raumes das Licht ausschalten und öfter mal das Auto stehen lassen. Das Waschbärmädchen Lisa und der Rabe Hugo durften nun bei uns im Kindergarten einziehen.

Wir bedanken uns bei Frau Müller, dem Waschbärmädchen Lisa und dem Gesundheitsamt Enzkreis mit dem Abfall- und Umwelttheater.



Foto: Kindergarten

## Kirchen



### Evang. Kirchengemeinde Friolzheim



[www.ev-kirche-friolzheim.de](http://www.ev-kirche-friolzheim.de)

#### KONTAKTDATEN

##### Evangelisches Pfarramt

Kirchstraße 15

71292 Friolzheim

Fax: 07044 / 938835

Homepage: [www.ev-kirche-friolzheim.de](http://www.ev-kirche-friolzheim.de)

##### Pfarrer Christoph Fritz

Telefon: 07044 / 938346

Mail: [Pfarramt.Friolzheim@elkw.de](mailto:Pfarramt.Friolzheim@elkw.de)

##### Pfarramtssekretärin und Kirchenpflegerin Dagmar Weiß

Telefon: 07044 / 41664 (mittwochs zwischen 11 Uhr und 14 Uhr und freitags zwischen 10 Uhr und 12 Uhr)

Mail: [Dagmar.Weiss@elkw.de](mailto:Dagmar.Weiss@elkw.de)

##### Jugendreferentin Daniela Hirschmüller

Telefon: 07044 / 938349

Mail: [Daniela.Hirschmueller@outlook.de](mailto:Daniela.Hirschmueller@outlook.de)

#### WOCHENSPRUCH

Über der kommenden Woche steht das Bibelwort:

„Einen andern Grund kann niemand legen außer dem, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus.“

(1. Korinther 3,11)

#### AKTUELLE TERMINE

##### Sonntag, 1. November 2020 – Reformationsfest

10.00 Uhr: **Gottesdienst zum Reformationsfest**

- mit Pfarrer Christoph Fritz

- Musikalische Gestaltung durch unsere Orgel

- Opfer für die Bibelverbreitung

10.00 – 10.40 Uhr: **KISTE – „light“** im Gemeindehaus für alle Kinder von 4 bis 12 Jahren

##### Montag, 2. November 2020

09.30 -11.00 Uhr: **Kibi-Treff** im Kindergarten (gr. Haus)

Kontakt über Daniela Hirschmüller, Tel. 938349

##### Dienstag, 3. November 2020

16.00 – 17.00 Uhr: **Jungschar 2-4**

Kontakt: Daniela Hirschmüller, Tel. 938349

20.00 Uhr: **Königstöchter** (Hauskreis für Frauen)

Kontakt: Karol Schmidhuber, Tel. 07234/9465065

20.00 Uhr: **Posaunenchor-Probe** im Gemeindehaus

Kontakt: Reiner Lamparter, Tel. 44280

##### Mittwoch, 4. November 2020

15.00 – 16.45 Uhr: **Konfirmandenunterricht** im Gemeindehaus

##### Donnerstag, 5. November 2020

16.00 Uhr: **Miniclub** im Gemeindehaus

Wir bitten darum, dass sich neue Teilnehmer anmelden: [miniclub-friolzheim@web.de](mailto:miniclub-friolzheim@web.de)

18.00 – 19.30 Uhr: **Teenkreis** im Gemeindehaus

Kontakt: Daniela Hirschmüller, Tel. 938349

20.00 Uhr: **Jugend-Hauskreis**

Kontakt: Daniela Hirschmüller, Tel. 938349